BEILAGE ZUM PATENTBLATT.

1891.

Berlin, Mittwoch 20. Mai.

Nr. 20.

Nichtamtliches.

Entsprechend den aus betheiligten Kreisen laut gewordenen Wünschen wird hier noch nachträglich der Bericht der Reichstags-Commission über den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Patentgesetzes, veröffentlicht.

Bericht

der

XI. Commission

üher

den derselben zur Vorberathung überwiesenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Patentgesetzes —
Nr 152 der Drucksachen —.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Patentgesetzes, ist vom Reichstage am 4. Dezember 1890 in erster Lesung berathen und nach Schluss derselben der unterzeichneten Commission überwiesen worden, welche denselben in neun Sitzungen und zwei Lesungen berathen hat. Bei der Berathung des Entwurfs glaubte die Commission an der Frage nicht vorbeigehen zu dürfen, wie weit auch die übrigen Paragraphen des Gesetzes einer Aenderung bedürstig seien, und unterzog in Uebereinstimmung mit den Vertretern der verbündeten Regierungen sämmtliche Paragraphen des bestehenden Gesetzes ihrer Beschlussfassung. Am Schlusse der ersten Lesung wurde eine Subcommission mit der Redaction der Beschlüsse erster Lesung betraut und ihr die Aufgabe gestellt, eventuelle Verbesserungsvorschläge für die zweite Lesung in der Commission vorzubereiten.

Als Vertreter der verbündeten Regierungen nahmen an den Berathungen Theil:

der Stellvertreter des Reichskanzlers, Staatssecretär des Innern, Vice-Präsident des Königlich Preufsischen Staatsministeriums, Staatsminister Herr Dr. VON BOETTICHER,

der Präsident des Kaiserlichen Patentamtes Wirklicher Geheimer Legationsrath Herr Dr. VON BOIANOWSKI.

die Kaiserlichen Geheimen Ober-Regierungsräthe Herren GUTBROD und LIEBER

der Kaiserliche Geheime Regierungsrath Herr WERMUTH.

Bei ihrem Zusammentreten beschlofs die Commission, von einer Generaldiscussion abzusehen und sofort in die Einzelberathung einzutreten.

Dementsprechend begann die Commission in ihrer ersten Sitzung sofort mit der Berathung des § 1 des bestehenden Gesetzes.

Vor Beginn der Berathung wünschte auf Antrag eines Mitgliedes die Commission, dass ihr eine Uebersicht über die Gesammteinnahmen, welche das Patentamt bisher aus den Gebühren für die Patente hatte, gegeben und ferner, dass eine Berechnung angestellt würde, wie hoch sich etwa die Kosten der Neuorganisation des Patentamtes belaufen würden.

Dem ersteren Wunsche gegenüber wurde eine auf Grund der Motive zur Vorlage angefertigte Zusammenstellung*) vorgelegt und zu dem zweiten Wunsche wurde von Seiten der verbündeten Regierungen erklärt, dass die Kosten der Neuorganisation zur Zeit auch nicht annähernd zu übersehen seien.

§ 1

Zu dem § 1, welcher nach dem bestehenden Gesetz lautet:

Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.

Ausgenommen sind:

- Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
- Erfindungen von Nahrungs-, Genuss- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Versahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen;

war der Antrag gestellt, statt des Wortes: "Verwerthung" das Wort "Verwendung" zu setzen-Dieser Antrag bezweckte nach der Absicht der Antragsteller nur, mangels einer Generaldiscussion noch einmal das Vorprüfungsverfahren im allgemeinen zu erörtern und die Beschwerden zum Ausdruck zu bringen, welche ein Theil des einen Erfindungsschutz nachsuchenden Publikums gegen das gegenwärtig bestehende Patentgesetz erhebt. Am besten sei es, die Vorprüfung ganz zu beseitigen, aber die Antragsteller wollen im Rahmen des geltenden Princips bleiben und die Prüfung für dieNeuheit beibehalten. Die geplante Neuorganisation des Patentamtes allein werde nicht ausreichen, das Vorprüfungsverfahren zu verbessern, auch die vermehrte Zahl der Beamten werde eine gleichmässige Handhabung des Gesetzes nicht verbürgen, - eher sei das Gegentheil wahrscheinlich - und auch sie würde die aus der Vermehrung der Instanzen und der Einführung des mündlichen Verfahrens erwachsende Arbeit nicht leisten können.

Von den verschiedensten Seiten wurden die Mängel des gegenwärtigen Vorprüfungsverfahrens zugegeben, es wurde aber darauf hingewiesen, daß nicht in der Fassung des § 1 des bestehenden Gesetzes selbst, sondern in der früheren unrichtigen Handhabung dieses Paragraphen die Beschwerden gegen das Vorprüfungsverfahren ihre Begründung zu suchen hätten. Besonders hätte die Form, in welcher das Patentamt so häufig Patentgesuche abgelehnt habe, die abgewiesenen Patentsucher erregt. Es habe verletzen müssen, wenn ein Patentsucher statt seine Erfindung, die Frucht angestrengten Nachdenkens und langjähriger Arbeit, vom Patentamte anerkannt zu sehen, die Antwort erhalten habe, die zur Patentirung angemeldete Neuerung sei nur eine handswerksmäßige

^{*)} Siehe Anhang!

Gepflogenheit, die jedem Sachkundigen geläufig sei. Nicht minder hätten sich häufig Patentsucher beschwert gefühlt, wenn sie vom Patentamte die Antwort erhielten, die Abänderung im Gewerbe gebrauchter Vorrichtungen oder Verfahren, seien sie patentirt oder allgemein benutzt, welche sie zur Patentirung vorlegten, sei keine Erfindung im Sinne des Patentgesetzes. Diese Antwort habe den Patentsucher völlig rathlos über die Voraussetzungen gelassen, unter denen das Patentamt einer Erfindung den Patentschutz zu gewähren beabsichtigte und ihn jeder Handhabe beraubt, um eventuell das Patentamt zu einer anderen Auffassung der zum Patent angemeldeten Erfindung zu überzeugen.

Von den industriellen Vereinen werde vielfach auch deshalb darauf Werth gelegt, die Begriffe "Erfindung" und "Verfahren" klar und einwandsfrei festzustellen, weil es den Entscheidungen des Patentamtes und der Gerichte bisher nicht gelungen sei, beide Begriffe in einer den praktischen Bedürfnissen genügenden Weise festzustellen, so dass diese Entscheidungen vielfach mit einander in Widerspruch ständen und den Gewerbetreibenden jeder Anhalt dafür fehle, was als patentfähige Erfindung anzusehen sei.

Den Vorschlag, diese Handhabung des § 1 des Gesetzes zu beseitigen und dem Patentamte nebst den Gerichten einen Fingerzeig für die Beurtheilung von Erfindungen zu geben durch Aufnahme einer Definition von "Erfindung" und "Verfahren", hielt die Commission nicht für durchführbar. Es erscheine bei der Vielgestaltigkeit des praktischen Lebens unmöglich, - und viele Versuche, so zuletzt noch auf der Enquête von 1886, hätten dies erwiesen, den Begriff "Erfindung" in einer so unzweideutigen Weise zu fixiren, dass seine Anwendung in jedem Falle sicher sei. Der Grund davon liege darin, dass es sich um Schätzung des Werthes geistiger Arbeit handle und um das Maafs von Originalität und eigenthümlicher Combination, durch welches ein Schutz eines gewerblichen Produkts oder Verfahrens motivirt werden kann. Da erscheinen die Grenzen so unbestimmt und fließend, daß schließlich nur die Praxis im einzelnen Fall zu einem herkömmlichen Maassstabe führen könne. Wenn es sich auch schliefslich um solche gewerblich verwerthbare Produkte und Verfahrungsweisen handle, zu deren Herstellung oder Entdeckung ein eigenthümliches Maass von neuer Combination gegebener Materialien zu einem bestimmten Zweck oder eine eigenthümliche Verwendung theils bekannter, theils erst entdeckter Eigenschaften der Stoffe oder Naturgesetze nothwendig ist, so sei es doch ausserordentlich schwierig, durch eine allgemeine Formel eine Grenze zu ziehen zwischen dem, was so auf der Hand liege, dass es jeder Sachkundige machen könne, und dem, was besondere geistige Arbeit oder auch besonderes Glück - erfordere. Es sei aber zu erwarten, dass das Patentamt nach seiner Neuorganisation dem Patentsucher bei der Versagung mittheilen werde, weshalb die zum Schutze angemeldete Erfindung einen eigenthümlichen Zweck oder eine eigenartige Wirkung nicht erreicht.

Gegenwärtig bereits trete ein Bedürfnifs nach den Definitionen weniger hervor, da die Entscheidungen der Gerichte sowohl wie des Patentamtes in neuerer Zeit eine größere Stetigkeit in der Rechtsauffassung dieser Behörden erkennen ließen.

Was insbesondere die chemischen Verfahren anlange, so gehen das Patentamt und das Reichgericht davon aus, daß nur ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung genau bezeichneter Stoffe patentfähig sei. Wenn die Vertreter der chemischen Industrie noch beantragen, ausdrücklich festzustellen, daß "die Anwendung einer oder mehreter mit einander ver-

bundener chemischer Methoden auf einen bestimmten Fall zur Erreichung eines bestimmten gewerblichen Endzwecks (Erzeugnisses) mit bestimmten Mitteln oder deren Ersatzmitteln" als patentfähig anzusehen sei, so erscheine eine solche Definition überflüssig und bedenklich.

Aus diesen Gründen sah die Commission in beiden Lesungen davon ab, den § 1 des bestehenden Gesetzes zu ändern.

§ 2.

Zum Absatz I des von der Vorlage unberührt gelassenen Paragraphen war vorgeschlagen, die Beschreibung in öffentlichen Druckschriften, die älter als fünfzig Jahre sind, solle die Neuheit einer Erfindung nicht mehr ausschließen, und war beantragt, dem Absatz i folgende Fassung zu geben:

"Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten fünfzig Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, dass danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint."

Dieser Antrag sollte verhindern, dass eine Erfindung, weil sie möglicherweise in einer alten, kaum bekannten Druckschrift beschrieben sei, des Schutzes beraubt würde. Es dürfe ein Patent nicht, wie das thatsächlich vorgekommen sei, deswegen verweigert werden, weil etwas Aehnliches in einer Schrift aus längst vergangener Zeit beschrieben sei. Ob man eine Druckschrift gerade nach 50 Jahren wieder als völlig unbekannt behandeln oder diese Zahl einschränken oder erweitern wolle, sei nach den Bedürfnissen der Praxis zu bestimmen.

Während nun ein Theil der Commission sich für den vorliegenden Antrag entscheiden wollte, wenn das Bedürfniss für eine solche Bestimmung zwingend nachgewiesen sei, vermochten die Vertreter der verbündeten Regierungen dieser Anschauung nicht beizupflichten. Eine Erfindung, die einmal Gemeingut geworden sei, dürfe nicht wieder Sondereigenthum eines Einzelnen werden. Hierbei bezogen sie sich auf die Ausführung des Geheimen Raths VON SIEMENS in der Enquête von 1886, welcher nachgewiesen habe, wie oft eine an sich ausführbare Erfindung erst nach einer langen Reihe von Jahren Iohne, wenn neue, bessere Methoden zu ihrer Ausbeutung bekannt würden. Auch hoben die Vertreter der verbündeten Regierungen hervor, dass derjenige, welcher die von einem Anderen gemachte Erfindung aus alten Schriften wieder aufstöbere, keineswegs denselben Anspruch auf Schutz besitze, wie derjenige, welcher durch eigene geistige Thätigkeit eine Erfindung gemacht habe. Trotzdem nahm die Commission den Antrag mit 11 gegen 6 Stim-

In der zweiten Lesung beschloss die Commission, dass die Neuheit ausgeschlossen sein sollte, wenn die Erfindung in einer Druckschrift der letzten hundert Jahre beschrieben sei. Sie wollte damit vermeiden, dass die Ergebnisse der wichtigen Erfindungs-Perioden, wie sie in der Mitte des Jahrhunderts zu Tage getreten, bereits jetzt zum Gegenstande neuer Patente gemacht werden könnten.

Als Absatz 2 war beantragt, dem Paragraphen hinzuzufügen:

"Als öffentliche Druckschriften im Sinnedesvorstehenden Absatzes gelten nicht solche Patentschriften, deren Urheber der Anmelder des deutschen Patents oder dessen Rechtsvorgänger ist, wenn seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind."

Dieser Antrag wurde jedoch erst im Zusammenhange mit den §§ 12 und 23 diskutirt und ist bei letzterem Paragraphen darüber berichtet.

In zweiter Lesung (siehe § 23) gab die Commission diesem Absatz folgende Fassung:

"Die im Ausland amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich, sofern das Patent von demjenigen, welcher die Erfindung im Ausland angemeldet hat, oder von seinem Rechtsnachfolger nachgesucht wird. Diese Begünstigung erstreckt sich jedoch nur auf die amtlichen Patentbeschreibungen derjenigen Staaten, in welchen nach einer im Reichsgesetzblatt erschienenen Bekanntmachung des Reichskanzlers die Gegenseitigkeit verbürgt ist."

§ 3.

Der Zusatz im § 3 Absatz 1 der Vorlage betrifft die Frage der sogenannten Abhängigkeitspatente. Er will die Zweifel beseitigen, welche gegenüber dem bestehenden Gesetz mit Bezug auf die Fälle einer Concurrenz von Anmeldungen mit anderen Anmeldungen oder mit Patenten oder von Patenten unter einander entstanden sind. Die Vorlage entscheidet diese Zweifel entgegen der vom Reichsgerichte seit dem November 1884 befolgten Praxis, welche die Entscheidung über die Beziehung zweier Patente zu einander ausschliefslich dem Rechtswege zuwies, dahin, dass das Patentamt im Ertheilungsverfahren das Verhältnifs der späteren zur früheren Anmeldung festzustellen, dass es zu diesem Zweck zu prüfen habe, ob die später angemeldete Erfindung oder ein Bestandtheil derselben bereits Gegenstand einer früheren Anmeldung oder eines auf Grund derselben ertheilten Patents ist und daher auch zu bestimmen habe, ob und in welchem Umfange dem späteren Anmelder der Anspruch auf Ertheilung des Patents zusteht, und wie weit die Benutzung des Patents des späteren Anmelders von der Zustimmung des kraft früherer Anmeldung Berechtigten abhängig ist. Dieser Vorbehalt der Abhängigkeit, den das Patentamt ausspricht, soll für die Tragweite des Patents ebenso massgebend sein, wie sonstige Beschränkungen, welche das Amt dem Inhalt der Anmeldung gegenüber festgestellt hat. Umgekehrt soll das Nichtvorhandensein eines solchen Vorbehalts bis zur etwaigen Einschränkung des Patents im Nichtigkeitsverfahren den Patentinhaber gegen das Verbietungsrecht des Inhabers eines älteren Patents

Mehrere Mitglieder der Commission hielten dafür, dafs das hiernach Gewollte durch die Fassung der Regierungsvorlage nicht mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht werde, und es wurde darum von einem Mitgliede beantragt,

zwischen Absatz 1 und Absatz 2 des § 3 einzuschalten:

"Trifft der Gegenstand der angemeldeten Erfindung mit demjenigen eines bereits ertheilten Patents oder einer früheren Anmeldung theilweise zusammen, so sind die Beziehungen der späteren Erfindung zu der früheren in dem jüngeren Patente zum Ausdruck zu bringen."

Auch diese Fassung gab jedoch zu Zweiseln Anlas; insbesondere wurde seitens der Vertreter der

verbündeten Regierungen darauf hingewiesen, daß ein theilweises Zusammentreffen des Gegenstandes der späteren Anmeldung mit dem der früheren auch vorhanden sein könne, ohne daß irgend ein Abhängigkeitsverhältniß stattfinde, z. B., wenn es sich um zwei Combinationen handle, welche eine bekannte Einrichtung mit einander gemein haben, im Uebrigen aber verschieden seien.

Schliesslich wurde der Antrag für die erste

Lesung zurückgezogen.

Ein zweiter Antrag auf Einsührung einer Bestimmung über die Abhängigkeit von Patenten hinter dem ersten Absatz dieses Paragraphen, welcher lautete:

"Setzt die gewerbliche Verwendung einer zur Patentirung angemeldeten Erfindung die Benutzung einer schon früher geschützten Erfindung (§ 4, § 22 Absatz 1) voraus, so ist das Patent (Abhängigkeitspatent) gleichwohl zu ertheilen. Streitigkeiten über die Rechte aus den beiden Patenten werden im Rechtswege entschieden.",

wollte die Befugnifs, Collisionen zwischen zwei Patenten zu entscheiden, ausschließlich dem ordentlichen Richter überlassen. Das Patentamt sei nicht in der Lage, stets bei der Ertheilung des zweiten Patents dessen Verhältnifs zu einem früheren zu übersehen. Oft genug lehre erst die Ausführung der zweiten Erfindung, ob und inwieweit sie in das Rechtsgebiet eines älteren Patents eingreife. Die Gerichte würden daher an der Hand der durch die gewerbliche Verwerthung gewonnenen Erfahrungen unter Zuziehung von Sachverständigen weit besser in Collisionsfällen entscheiden können, als das Patentamt. Seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde dagegen eingewendet, der bezeichnete Standpunkt würde folgerichtig dahin führen, unter Streichung des § 3 Absatz 1 und § 10 Nr 2 die Entscheidung über das Verhältnis zweier Patente zu einander ausschliesslich den Gerichten einzuräumen. Eine derartige Lösung der Frage würde aber den Wünschen fast aller gewerblichen Kreise geradezu entgegentreten.

Die Commission folgte der im Entwurse niedergelegten Anschauung, und der Antrag wurde in Folge dessen von dem Antragsteller zurückgezogen.

Betreffs des Absatz 2 des § 3 war die Commission der Ansicht, dass die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes, welche auch durch die Vorlage nicht geändert werden sollten, nicht genügen, um den Erfinder vor den Nachtheilen zu schützen, welche ihm dadurch erwachsen könnten, dass eine neue Erfindung ihm entwendet und alsdann einem Dritten patentirt werde. Es genüge nicht, dass der Verletzte im Ertheilungsverfahren Einspruch erheben und nach der Ertheilung die Nichtigkeit des Patents beantragen könne, es müste ihm auch sowohl im Ertheilungsverfahren als im Nichtigkeitsverfahren das Patent übertragen werden können. Diesem Mangel abzuhelfen und den Paragraphen in geeigneter Weise zu erweitern, waren von zwei Seiten Anträge eingegangen:

1. Der Einspruch erhebende, wirkliche Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger darf alsdann die Uebertragung des Patents auf seinen Namen beanspruchen, er darf auch beantragen, dass ihm das Patent so ertheilt werde, wie es der erste Patentsucher für sich beansprucht hat, soweit nicht dessen Abweichungen von der fremden Erfindung einen Anspruch auf ein besonderes Patent begründen.

Ist im Falle des Absatzes 2 dem Patentsucher das Patent ertheilt, ohne dass Einspruch erhoben war, so darf der wirkliche Erfinder oder sein Rechtsnachfolger im Nichtigkeitsverfahren statt der Vernichtung des Patents die Uebertragung auf seinen Namen gemäs Absatz 3 beanspruchen.

2. Meldet dieser innerhalb vier Wochen nach Rechtskraft der dem Einspruch stattgebenden Entscheidung dieselbe Erfindung mit dem Antrage auf Ertheilung des Patents an, so steht die Veröffentlichung dieser Erfindung, die durch das Patentamt in Folge der Anmeldung durch den Entnehmer bewirkt ist, sowie eine nach dieser Veröffentlichung erfolgte öffentliche Beschreibung oder offenkundige Benutzung der Erfindung der Ertheilung des Patents nicht entgegen.

Gegen diese Anträge wurde von einem Mitgliede der Commission und von den Vertretern der verbündeten Regierungen Folgendes ausgeführt: Schon jetzt stehe dem Verletzten nach Maßgabe

des bürgerlichen Rechts gegen denjenigen, welcher ihm die Erfindung rechtswidrig entnommen habe, ein persönlicher, im ordentlichen Rechtswege zu verfolgender Anspruch auf Uebertragung der Rechte aus der Anmeldung oder aus dem durch die Anmeldung erlangten Patente zu. Für die weitaus zahlreichsten Fälle einer solchen Entnahme, für die Fälle nämlich, in denen ein Angestellter eine von ihm für den Geschäftsherrn gemachte Erfindung vertragswidrig in eigenem Namen anmelde, sei dies durch wiederholte Entscheidungen der Gerichte ausdrücklich anerkannt. Ein auf widerrechtliche Entnahme ohne Vorhandensein eines Vertragsverhältnisses gestützter Anspruch sei allerdings, so viel bekannt, noch nicht zur richterlichen Cognition gelangt, was sich daraus erkläre, dass derartige Fälle verhältnissmässig selten seien. Indessen geben auch hier die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über widerrechtliche Schadenszufügung die erforderlichen Rechtsbehelfe an die Hand.

Hierüber hinauszugehen, liege keinerlei Veranlassung vor. Insbesondere sei es bedenklich, wenn der erste Antrag dem Anspruch auf Uebertragung, indem er ihn gegen Jeden, also auch gegen den gutgläubigen Anmelder oder Inhaber des Patents zulasse, einen dinglichen Charakter geben wolle, und nicht minder bedenklich, wenn er die Entscheidung über den Anspruch, bei welcher es sich wesentlich um rechtliche Fragen handle, den Gerichten entziehe und dem Patentamt übertrage.

Was den zweiten Antrag betreffe, so sei nicht abzusehen, warum demjenigen, der es verabsäumt habe, seine Erfindung rechtzeitig anzumelden, nachträglich vermöge des zufälligen Umstandes, das sie nun nach erfolgter Entnahme von dritter Seite angemeldet werde, ein Prioritätsrecht erwachsen solle. Ein solches Prioritätsrecht widerspreche dem Geiste des Patentgesetzes, denn es werde leicht dahin führen, dass der Erfinder, statt mit seiner Erfindung alsbald vor die Oeffentlichkeit zu treten, dieselbe zunächst mit dem Fabrikgeheimnisse umgebe, im Vertrauen darauf, dass er im Falle eines Bruchs dieses Geheimnisses immer noch die Möglichkeit habe, zu einem Patente zu gelangen.

Gegen den ersten Antrag wurde außerdem eingewendet, daß er einen ganz neuen Begriff, den des "wirklichen Erfinders", in das Gesetz einführen wolle. Das verstoße gegen das System des Gesetzes, daß dem ersten Anmelder als solchem den Anspruch auf Ertheilung des Patents zuerkenne.

Nur ein Mitglied trat generell dafür ein, dafs die Patente dem "wirklichen Erfinder" ertheilt würden. Schliefslich wurde der Antrag unter Nr 1 zu Gunsten des Antrags unter Nr 2 zurückgezogen und dieser mit dem Zusatze:

> "Dasselbe ist der Fall, wenn das Patent im Nichtigkeitsverfahren aufgehoben wird"

angenommen.

Dieser Zusatz wurde indes in zweiter Lesung als zu weitgehend wieder fallen gelassen. Im Uebrigen wurde in zweiter Lesung der Paragraph nach den Anträgen der Subcommission in solgender Fassung angenommen:

Auf die Ertheilung des Patents hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldethat. Eine spätere Anmeldung kann den Anpruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patents des früheren Anmelders ist. Trifft diese Voraussetzung theilweise zu, so hat der spätere Anmelder nur Anspruch auf Ertheilung eines Patents in ent-

sprechender Beschränkung.

Ein Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patents findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen, oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem Letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist. Hat der Einspruch die Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann der Einsprechende, falls er binnen eines Monates seit Mittheilung des hierauf bezüglichen Bescheides des Patentamtes die Erfindung seinerseits anmeldet, verlangen, daß als Tag seiner Anmeldung der Tag vor Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt werde.

§ 4.

Der § 4 will in der Fassung der Regierungsvorlage allen Zweifeln ein Ende machen, ob auch die mittelst eines patentirten Verfahrens hergestellten Erzeugnisse den Patentschutz geniefsen sollen. Um nach patentirtem Verfahren hergestellte Stoffe wirksamer als bisher zu schützen, war beantragt:

Dem § 4 hinzuzufügen:

Handelt es sich um ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes, so gilt bis zum Beweise des Gegentheils der neue Stoff als nach dem patentirten Verfahren hergestellt.

Der Antrag sollte nach den Ausführungen des Antragstellers namentlich die chemische Industrie besser schützen und insbesondere davor bewahren, das vom Auslande her nach gleichem Verfahren, wie das patentirte hergestellte Stoffe in das Inland gebracht würden und den Patentpiraten auf diesem Gebiete das Handwerk legen.

Die chemische Industrie stände der mechanischen gegenüber im Nachtheil, da bei der letzteren der Augenschein leicht die Patentverletzung erweise, während bei der chemischen lediglich das Verfahren zur Herstellung unter Patentschutz gestellt sei, und

der Patentinhaber mithin nachweisen müsse, dass die vorgefundenen Gegenstände nach dem patentirten Verfahren, und wenn mehrere Verfahren patentirt seien, gerade nach dem Verfahren des Klägers hergestellt seien. Sei dieser Nachweis schon für die im Inlande hergestellten Stoffe, namentlich dann, wenn mehrere Verfahren zu deren Herstellung patentirt seien, schwer zu erbringen, so steigerten sich die Schwierigkeiten erheblich und seien oft unüberwindlich, wenn die Herstellung im Auslande erfolgt sei. Diese Nothlage hätten sich Industrielle unserer Nachbarländer (Schweiz, Holland und Oesterreich), zu Nutze gemacht, indem dort Fabriken lediglich zu dem Zwecke errichtet seien, um lohnende Verfahren, die in deutschen Patentschriften veröffentlicht seien, auszubeuten und rechtswidrig die geschützten Erzeugnisse nach Deutschland hineinzubringen. Verschleiert würde dieser Vorgang, indem die Waaren auf Umwegen, z. B. aus der Schweiz über niederländische oder belgische Häfen nach Deutschland eingebracht würden, um die Zollstellen über die Bezugsquelle zu täuschen.

Obwohl aus diesem Geschäftsgebahren die fraudulöse Absicht der Schweizer Firmen zweifellos hervorginge, so behaupteten dieselben doch, dass die von ihnen verkauften Stoffe nach einem anderen, als dem patentirten Verfahren hergestellt seien, und obwohl jeder deutsche Abnehmer wisse, oder wissen müsse, dass diese Behauptung unwahr, so würde dieselbe doch den deutschen Patentinhabern gegenüber verwerthet, um den Vorwurf der Patentverletzung abzuwenden.

Diesem Nothstande gegenüber sei eine Abänderung der Beweislast dahin geboten, daß, wenn es sich um eine Erfindung handele, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstande habe, jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit bis zum Beweise des Gegentheils als nach dem patentirten Verfahren hergestellt gelten solle. Diese Aenderung der Beweislast würde die ehrenwerthen Fabrikanten nicht belästigen, — sie würden leicht den redlichen Erwerb der patentirten Stoffe bezw. die Herstellung der Stoffe nach einem anderen als dem patentirten Verfahren nachweisen können — aber dem Patentinhaber einen schleunigeren Schutz gewähren.

Wenn derjenige, welcher Stoffe gewerbsmäsig herstelle, in den Verkehr bringe, feilhalte oder gebrauche, den Nachweis führen müsse, dass die Stoffe nach einem anderen Versahren, als dem patentirten, hergestellt seien, so liege hierin ein wirksamer Schutz gegen Patentverletzungen. Diese Aenderung der Beweislast erleichtere auch dem Patentinhaber die Erlangung eines vorläufigen Schutzes seiner Rechte durch Arrestschlag, sowie die Beschlagnahme der betreffenden Stoffe bei den Grenzzollämtern durch Vermittelung der Gerichte.

Gegen den Antrag wurde von einem Mitgliede der Commission eingewendet, es sei nicht angängig, in dem vorliegenden Gesetze eine Bestimmung über das Beweisverfahren zu treffen. Von den Regierungsvertretern wurde ausgeführt:

Eine Rechtsvermuthung, wie die vorgeschlagene, passe nicht in das heutige gerichtliche Verfahren, welches von dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung beherrscht werde. Ganz besonders widerstreite sie dem Wesen des Strafverfahrens.

Aber auch aus den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werde diese Präsumtion besser ferngehalten. Der Patentinhaber werde, um sich auf dieselbe berufen zu können, beweisen müssen, dass der Stoff zur Zeit der Patentirung des fraglichen Versahrens neu war; er habe also darzuthun, dass damals ein Mittel zur Herstellung des Stoffes nicht bekannt gewesen. Dauere diese Sachlage auch zur Zeit des Rechtsstreits noch fort, so sei die Rechtsvermuthung überflüssig; denn alsdann werde jedes Gericht auch ohne dieselbe den Beweis für erbracht ansehen, dass der den Gegenstand des Rechtsstreits bildende Stoff mittelst des patentirten Verfahrens hergestellt sei, und es werde unter solchen Umständen der Patentinhaber weiterhin auch leicht den Nachweis erbringen können, dass sein Gegner mindestens in grober Fahrlässigkeit gehandelt habe. Habe sich dagegen die frühere Sachlage geändert, sofern inzwischen weitere Verfahren zur Herstellung desselben Stoffes zur Patentirung gelangt oder sonst bekannt geworden seien, dann sei die Präsumtion offenbar nicht gerechtfertigt. Sie werde übrigens in solchen Fällen dem Patentinhaber nicht einmal viel nützen, da das Gericht bezüglich der Schuldfrage immer noch freie Hand behalte.

Nachdem der Antragsteller bemerkt hatte, dass er sich für die zweite Lesung eine Einschränkung des Antrages auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vorbehalte, wurde der Antrag angenommen.

In der zweiten Lesung wurde beschlossen, den Antrag aus § 4 nach § 34 hinüberzunehmen, und die Rechtsvermuthung damit auf das Gebiet des Civilrechts zu beschränken.

Von einem Mitgliede wurde darauf hingewiesen, dass häusig Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit eines Patentes nur gestellt würden, um in Rechtsstreitigkeiten über Patentverletzungen von den Gerichten die Aussetzung des Versahrens zu erlangen und so Zeit zu gewinnen. Das sei ein Missbrauch, und wenn auch gesetzlich das den Gerichten nach den Prozessordnungen zustehende Recht, ein Versahren auszusetzen, sich nicht einschränken ließe, so möchte es doch angezeigt sein, das seitens der Justizverwaltungen die Staatsanwaltschaften und die Gerichte auf den Missbrauch ausmerksam gemacht werden, der ersahrungsgemäß mit solchen Anträgen getrieben werde.

Uebrigens werden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Gerichte auch im Falle einer Aussetzung des Verfahrens in der Lage sein, dem Patentinhaber durch eine einstweilige Verfügung im Sinne des § 819 der Civilprozessordnung auf seinen Antrag den erforderlichen Schutz zu gewähren; für die hierbei erforderliche Glaubhastmachung des Anspruchs (§ 815 in Verbindung mit § 800 der Civilprozessordnung) genüge jedenfalls der Nachweis, dass das Patent zur Zeit noch bestehe.

Seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen und der Commission wurde das über die Zulässigkeit einstweiliger Verfügungen Bemerkte als zutreffend anerkannt. Im Uebrigen wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen darauf hingewiesen, dass schon vor mehreren Jahren der Herr Reichskanzler in Folge der damaligen Beschwerden der chemischen Industrie über die Anwendung des § 4 des geltenden Gesetzes bei den Regierungen der Bundesstaaten den Erlass einer Anweisung an die staatsanwaltschaftlichen Beamten angeregt habe. Sonstige Unzuträglichkeiten in Beziehung auf die gerichtliche Praxis in Patentstreitigkeiten seien bisher nicht zur Kenntniss des Herrn Reichskanzlers gekommen. Gegebenen Falles werde in gleicher Weise auf Beseitigung etwaiger Misstände hingewirkt werden können.

Mit dieser Auskunft erklärte sich das Mitglied, das die erwähnte Anregung gegeben hatte, befriedigt.

Um aber den Schutz nicht zu weit auszudehnen, insbesondere um zu verhüten, das etwa Gegenstände, die mit Stoffen zusammen verarbeitet sind, welche nach einem patentirten Versahren hergestellt werden, auch von dem Patente ersast werden, wurde beantragt, in dem Satze:

"Ist das Patent für ein Verfahren ertheilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren hergestellten Erzeugnisse"

zwischen die Worte "Verfahren" und "hergestellten" das Wort "unmittelbar" einzufügen.

Dieser Antrag wurde von der Kommission mit

12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Bezüglich des ersten Satzes war vorgeschlagen, zu setzen statt der Worte "das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist," die Worte "daß Niemand befugt ist, ohne Erlaubniß des Patentinhabers", weil diese Worte des bestehenden Gesetzes besser als die der Vorlage das Wesentliche des Patentinhabers zum Ausdruck brächten. Von anderer Seite wurde noch hervorgehoben, daß die Fassung der Vorlage zu Bedenken Anlaß geben könne, weil im Gesetze nirgends die Befugniß des Patentinhabers zum Ertheilen von Licenzen ausgedrückt worden sei.

Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde bemerkt:

Die jetzige Fassung, welche sich den entsprechenden Bestimmungen der Gesetze zum Schutze des geistigen Eigenthums anschließe, sei gewählt worden, um zum Ausdrucke zu bringen, daß zwar der wesentliche Inhalt des Rechts aus dem Patente das Verbietungsrecht sei, daß dasselbe aber daneben auch eine positive Seite habe, sofern es dem Inhaber das Recht gewährleiste, die Erfindung seinerseits in dem durch das Patent festgestellten Umfange auszunutzen. Die Hervorhebung dieser positiven Seite sei mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 3 Absatz 1 erforderlich gewesen.

Schließlich wurde von einem Mitgliede der Commission die Frage aufgeworfen, ob aus der Fassung des § 4 unzweideutig hervorgehe, dass eine Verletzung des Patents auch in dem Falle vorliege, wenn Jemand gewerbsmäßig Gegenstände, welche im Auslande ohne Erlaubnis des Patentinhabers nach dem Patente hergestellt seien, in das Inland einführt, sie aber daselbst nicht absetze, vielmehr nach dem Auslande weitervertreibe. Von Seiten der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde diese Frage bejaht, und zwar unter Bezugnahme aus eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 25. Oktober 1890, welche sich bereits vom Standpunkt des gegenwärtigen Gesetzes in gleichem Sinne ausspreche. Die Commission schloss sich dieser Auffassung an.

In der zweiten Lesung erhielt der § 4 folgende Fassung:

Das Patent hat die Wirkung, dass der Patentinhaber ausschliefslich befugt ist, gewerbsmäsig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, seilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Versahren ertheilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Versahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

§ 5.

In der Commission hatte der Antrag vorgelegen: in Absatz i des § 5 hinter die Worte: "bereits im Inlande die Erfindung" das Wort: "gewerbsmäßig" zu setzen,

um zu verhindern, das das Recht des Vorbenutzers einer Erfindung gegenüber dem Rechte aus dem Patente zu weit ausgedehnt werde. Auf den Hinweis seitens der Regierungsvertreter, das eine solche Einschränkung des Rechts aus § 5, welches an sich mit dem zur Patentertheilung führenden

Rechte gleichwerthig sei, innerlich nicht gerechtfertigt erscheine, wurde der Antrag zurückgezogen. Ein zweiter Antrag:

zwischen Absatz 1 und 2 einzuschalten:

"Auch ist dieses Erfindungsbesitzrecht des Vorbenutzers als Ganzes vererblich und veräufserlich"

verfolgte den Zweck, festzustellen, dass das Erfindungsbesitzrecht nicht an der Person, sondern am Betriebe hafte. Demgegenüber wurde hervorgehoben, dass auch bisher die Bestimmungen des Gesetzes im Sinne dieses Antrages gehandhabt worden seien, und auf die Bemerkung seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen, dass nicht abzusehen sei, weshalb die Uebertragung des sogenannten Erfindungsbesitzrechtes, insbesondere diejenige im Wege des Erbgangs, nicht auch theilweise solle geschehen dürfen, zog der Antrag-steller die Worte: "als Ganzes" aus seinem Antrage zurück. Gegen die jetzige Fassung des Antrages wurde aber eingewandt, dass mit seiner Aufnahme in das Gesetz dem Erfindungsbesitzer die Möglichkeit zu Licenzen gewährt werde, was der Absicht des ganzen Gesetzes widerspreche, und schliefslich der Antrag abgelehnt.

In der zweiten Lesung gab die Commission dem Gedanken, dass das Erfindungsbesitzrecht mit dem Betriebe, nicht mit der Person zusammengehe, schärferen Ausdruck, indem sie dem ersten Absatz des § 5 folgenden Satz zusügte:

> "Auch kann diese Befugniss zusammen mit dem Betriebe vererbt und veräufsert werden."

Zu § 6

war eine Resolution beantragt:

"die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dafür Sorge zu tragen, dafs die aus der Verschiedenheit der deutschen Partikulargesetze sich ergebenden Schwierigkeiten durch eine reichsgesetzliche Regelung der Verhältnisse des Miteigenthums am Patente, der Uebertragung, der Verpfändung etc. beseitigt werden."

und damit begründet, dass die Verschiedenheit der einzelstaatlichen Privatreche im Patentverkehr lästig sei und es nicht angezeigt erscheinen lasse, auch hier bis zum Erlass des bürgerlichen Gesetzbuches zu warten. Von Seiten der Herren Regierungsvertreter wurde ein Bedürfniss hierzu nicht anerkannt, da solche Klagen über den gegenwärtigen Zustand, welche ein selbstständiges Vorgehen auf dem Gebiete des Patentrechts als nothwendig erscheinenließen, nicht hervorgetreten seien, vielmehr die Ausgleichung der bestehenden Rechtsverschiedenheiten nur im Zusammenhange mit der allgemeinen bürgerlichen Gesetzgebung erfolgen könne.

Seitens eines Mitgliedes wurde darauf hingewiesen, das allenfalls die verschiedenartige Stempel-Gesetzgebung in den Einzelstaaten Uebelstände mit sich bringe. Nach der Ansicht des Vertreters der verbündeten Regierungen entzieht sich aber diese letztere Frage einer reichsgesetzlichen Regelung.

Die Resolution wurde abgelehnt.

§ 7.

Die Commission beschlofs, dass nicht nur "Verbesserungen" an einer schon bestehenden Erfindung, sondern jede "sonstige weitere Ausbildung" einer patentirten Erfindung den Gegenstand eines neuen Zusatzpatents bilden dürfe, um so den Rahmen für die Zusatzpatente gegenüber dem bisherigen Versahren des Patentamtes zu erweitern.

Ferner war die Commission der Ansicht, dass die bisherige Fassung des Paragraphen nicht genügend erkennen lasse, was aus dem Zusatzpatente werde, wenn das Hauptpatent selbst vernichtet würde. Um hier Klarheit zu schaffen, war ein Antrag gestellt: einen zweiten Absatz beizufügen:

"Durch die Nichtigkeitserklärung des Hauptpatents jedoch wird
das Zusatzpatent zu einem selbstständigen Patente mit dem Alter
des Hauptpatents und der Gebührenpflicht nach dem eigenen
Alter."

Bei der Erörterung dieses Antrages wurde im Einverständniss mit den Vertretern der verbündeten Regierungen festgestellt, dass bereits nach der jetzigen Praxis des Patentamtes das Zusatzpatent nicht als durch die Erklärung der Nichtigkeit des Hauptpatents erloschen betrachtet werde, vielmehr je nach Lage des Falles zu einem selbstständigen Patente werde, oder, sofern es als das Zusatzpatent zu einem früher ertheilten Zusatzpatente sich darstelle, seine bis-herige Eigenschaft beibehalte. Man hielt es für wünschenswerth, die Richtigkeit dieser Anschauung im Gesetze grundsätzlich anzuerkennen, nicht aber die angedeuteten, nach Lage des einzelnen Falles sich von selbt ergebenden Unterscheidungen in das Gesetz aufzunehmen. Im weiteren aber wurde eine Regelung dieser Frage mit Rücksicht auf die Gebühren für nothwendig erachtet und die Praxis des Patentamtes für das Zusatzpatent bei Fortsall des Hauptpatents, Gebühren nach dem Alter des Hauptpatents zu erheben, als eine Härte bezeichnet.

Demgemäß gab die Commission dem Antrage ihre Zustimmung.

In der zweiten Lesung erhielt Absatz 2 des § 7 folgende Fassung:

"Wird durch die Erklärung der Nichtigkeit des Hauptpatentes ein Zusatzpatent zu einem selbstständigen Patente, so bestimmt sich dessen Dauer und der Fälligkeitstag der Gebühren nach dem Anfangstag des Hauptpatentes. Für den Jahresbetrag der Gebühren ist der Anfangstag des Zusatzpatentes maafsgebend. Dabei gilt als erstes Patentjahr der Zeitabschnitt zwischen dem Tage der Anmeldung des Zusatzpatentes und dem nächstfolgenden Jahrestage des Anfangs des Hauptpatentes."

§ 8.

Bei der Berathung der für ein Patent zu entrichtenden Gebühren machten sich wieder, wie im Jahre 1877, zwei Strömungen geltend, von denen die eine die Verminderung der gegenwärtig bestehenden Gebühren beantragte, während die andere für Beibehaltung der jetzigen Gebührensätze eintrat.

Es wurde von der ersteren Seite der Antrag gestellt:

in Absatz 2 des Entwurfs statt: "um 50 Mark" zu setzen: "um 30 Mark".

Nach der Anschauung der Vertheidiger dieses Antrages verhinderten die Gebühren in ihrer jetzigen Höhe, das eine größere Zahl von Erfindungen den Patentschutz genießen könne. Es seien nicht immer unnütze Patente, die unter der Last der hohen Gebühren zusammenbrechen, sondern auch ganz nützliche, die nur späterhin dem Inhaber nicht so viel einbringen, das es ihm verlohne, die hohen Gebühren fortzuzahlen. Aber auch positiv hätten die hohen Gebühren eine größere Zahl von Erfindungen von der Patentirung vollständig ausgeschlossen; so sei die Zahl der Patente vom Jahre 1883 nicht wieder

erreicht worden. Im Jahre 1877 habe man ungewifs über die nothwendige Höhe der Gebühren sein können, jetzt aber könne man aus den alljährlichen Ueberschüssen des Patentamtes die Gewissheit schöpfen, dass man damals die Gebühren zu hoch bemessen habe. Man habe bei der Festsetzung der Gebühren durchaus nicht beabsichtigt, der Industrie gewissermaafsen eine Erfindungssteuer aufzuerlegen und dem Reiche eine Einnahme zu verschaffen, sondern nur, um gewissen Nachtheilen des Patentschutzes zu begegnen, geglaubt, mit dem noch bestehenden Gebührensatze das richtige Maass zwischen der Ertheilung von Rechten und dem Schutz des öffentlichen Wohles auch bei der Festsetzung der Gebühren einhalten zu sollen. Inzwischen habe man eingesehen, dass der Patentschutz die gesürchteten Nachtheile nicht herbeigeführt habe. Der Ausfall an Gebühren hätte, selbst wenn die beantragten niedrigeren Gebührensätze seit dem Bestehen des Patentgesetzes gegolien hätten, nicht mehr als 3 Millionen Mark betragen*) - statt 13 Millionen wären 10 Millionen eingegangen -; das sei kein durchschlagender Grund, um die Gebühren auf der alten Höhe zu belassen. Dass die Gebühren in Deutschland höher seien als in allen anderen Ländern, dürfe nicht damit gerechtfertigt werden, dass die deutschen Patente werthvoller als die ausländischen seien; trotz der Vorprüfung in Deutschland ständen die auswärtigen Patente hinter den deutschen an Werth nicht zurück.

Von den Freunden des gegenwärtig geltenden Gebührensatzes wurde hervorgehoben, dass der Wunsch nach Herabsetzung der Gebühren durchaus nicht so allgemein geäusert worden sei, wie die Befürworter niedrigerer Gebühren das behaupteten. Die Gebühren zahlten übrigens nicht allein Inländer, sondern auch Ausländer, denen man mit der Herabsetzung der Gebühren ein Geschenk machen würde.

Auch die Vertreter der verbündeten Regierungen waren gegen eine Herabsetzung der Patentgebühren.

Sie wiesen zunächst darauf hin, dass eine Berechnung darüber, welche finanziellen Folgen die beantragte Herabsetzung der Gebühren mit sich bringen würde, sich durch Zugrundelegung der Ziffern aus den vergangenen Jahren nicht ermöglichen lasse, da seit dem Bestehen des Patentgesetzes noch nicht 15 Jahre verflossen seien, und die Wirkung einer Herabsetzung sich selbstverständlich für die letzten Patentjahre in besonders starkem Maasse äussern würde. Andererseits sei, was das Verhältniss der Einnahmen und Ausgaben betreffe, beispielsweise noch zu berücksichtigen, dass auch für den Bau eines Dienstgebäudes für das Patentamt mehrere Millionen Mark aufgewendet worden seien. Für die Zukunft erscheine jedenfalls soviel sicher, dass die Kosten der Neuorganisation des Patentamtes sehr beträchtliche sein würden; eine Schätzung im Voraus lasse sich auch nicht annähernd vornehmen. Andererseits könne man auch nicht übersehen, welche Wirkungen das dem Reichstage im Entwurf vorliegende Gesetz über den Gebrauchsmusterschutz auf die Einnahmen und die Ausgaben des Patentamtes äußern werde. - Uebrigens ergäben auch im Auslande die Einnahmen an Patentgebühren vielfach Ueberschüsse über die Ausgaben, - so 1889 in den Vereinigten Staaten von Amerika 1 Million, in Großbritannien 2 Millionen Mark, in Frankreich 21/2 Millionen Franks. - Wichtig sei aber vor Allem der wirthschaftliche Gesichtspunkt. Die jährlich steigende Gebühr solle den Patentinhaber zu einer, alle Jahre wiederholten Prüfung veranlassen, ob für ihn noch ein ausreichendes Interesse zur Aufrechterhaltung des Patentes vorliege.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen legten in dieser Beziehung das Material vor, aus wel-

^{*)} Siehe Anhang!

chem sich ergebe, in wie vielen Fällen der Patentsucher das Patent nur für Reclamezwecke nachsuche, auf einen länger dauernden Schutz aber keinen Werth lege. Härten gegen unbemittelte Erfinder würden durch die vom Gesetze zugelassene Stundung bezw. Niederschlagung der Anfangsgebühren vermieden. Für selbstständige Patente wäre seit Bestehen des Gesetzes (1. Juli 1877) bis Ende November 1890 die Gebühr

gestundet in 807 Fällen für Zusatzpatente in dem gleichen Zeit-

Löschung des Patentes wegen Nicht-

zahlung der Gebühren erfolgte in . 652 "
Zahlung erfolgte für 139 Patente
Gestundete Patente, welche in Kraft

Bei einer Vergleichung der Gebühren, welche den Patentan wälten gezahlt zu werden pflegen, ergebe sich, wie wenig berechtigt die Klagen über die Höhe der im Gesetze vorgesehenen Gebühren seien. So werden z. B. nach den Grundlagen zur Berechnung für patentanwaltliche Bemühungen, welche von dem Verein deutscher Patentanwälte im April 1890 aufgestellt worden sind, für Vertretungsgebühr einschliefslich Information 75—120 M, für Procefsgebühr 75—300 M, für Verhandlungsgebühren 50—200 M verlangt.

Die Commission glaubte nach diesen Darlegungen vorläufig von einer Herabsetzung der Gebühren absehen zu sollen, hielt es aber für nothwendig, es auch im Gesetze auszudrücken, daß die Gebühren, sobald es nach den von Seiten der Regierung vorgetragenen Gesichtspunkten angängig erscheine, herabgesetzt würden. Die Commission beschloß daher, den Bundesrath zu bevollmächtigen, auf dem Verordnungswege die Gebühren herabzusetzen, und nahm folgenden Antrag an:

"Die Herabsetzung der Jahresgebühren kann vom Bundesrathe auf dem Verordnungswege verfügt werden."

Im Anschlusse hieran und nach der Berathung der Vorlage, sowie nach der Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, hatte ein Mitglied folgende Resolution beantragt:

"Der Reichstag wolle beschliefsen, daß der Bundesrath die Patentgebühren herabsetzen solle, wenn die Einnahmen aus denselben die unmittelbaren und mittelbaren Ausgaben der Verwaltung dauernd und erheblich übersteigen."

Der Antrag wurde nach kurzer Debatte mit 9 gegen 6 Stimmen angenommen.

Zum Absatz 3 des § 8 war der Antrag gestellt: den dritten Absatz dahin zu fassen:

"Diese Gebühr (Abs. 2) ist innerhalb 6 Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten. Bei Ablauf der Frist erhält der Patentinhaber vom Patentamte eine Aufforderung zur Zahlung des fälligen Betrages, welche dann unter Zuschlag einer Gebühr von 10 Mark innerhalb weiterer 6 Wochen vom Ablauf der ersten Frist an erfolgen kann",

den ein Unterantrag, wie folgt, fassen wollte:

"Diese Gebühr (Abs. 2) ist innerhalb 6 Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten. Bei Ablauf der Frist erhält der Patentinhaber vom Patentamte mittelst eingeschriebenen Briefes eine Aufforderung zur Zahlung des fälligen Betrages, welche dann unter Zuschlag einer Gebühr von 10 Mark innerhalb weiterer 6 Wochen vom Tage der Aufgabe des eingeschriebenen Briefes ab erfolgen kann."

Die Antragsteller gingen von der Absicht aus, die Verpflichtung zur Mahnung seitens des Patentamtes, welche nach den Motiven der Regierungsvorlage die Regierung im Wege der Verordnung einführen wollte, im Gesetze selbst festzulegen. Die Vertreter der verbündeten Regierungen erklärten ausdrücklich, die Regierung habe die Absicht, im Falle der Annahme des Entwurfs die Säumigen an die Zahlung zu erinnern, wandten sich aber gegen die Einführung der Verpflichtung zur Mahnung in das Gesetz selbst, weil dadurch eine Regrefspflicht gegen das Patentamt begründet werde, wenn aus irgend einem Grunde die Mahnung nicht rechtzeitig an den Patentinhaber gelangt sei.

Die Commission lehnte daher beide Anträge ab und beschlofs mit 8 gegen 6 Stimmen, die Vorschriften des bestehenden Gesetzes über die Zahlungsfrist beizubehalten, weil sie eine Verschärfung derselben durch Einführung einer Mahnungsgebühr nicht für angezeigt hielt.

In zweiter Lesung wurde jedoch, um die Mahnung zu ermöglichen, die Wiederaufnahme der Bestimmung der Regierungsvorlage beschlossen, nachdem von einem Mitgliede der Wunsch geäußert worden war, daß diese Mahnung mittelst eingeschriebenen Briefes erfolgen möchte.

Dem ersten Absatze des Paragraphen fügte die Commission einen Hinweis auf den § 24 ein, um die Beziehungen der beiden Paragraphen zum Ausdruck zu bringen.

Endich wurde beschlossen, die Zulassung von Vorauszahlungen im § 8 ausdrücklich auszusprechen, gegen den Widerspruch der Vertreter der verbündeten Regierungen, welche erklärten, das eine dahin gehende Verwaltungsanordnung bereits getroffen sei, und das die Aufnahme einer solchen reglementarischen Vorschrift in das Gesetz nicht zweckmäsig erscheine.

Demgemäß erhielt der § 8 in zweiter Lesung folgende Fassung:

Für jedes Patent ist vor der Ertheilung eine Gebühr von dreissig Mark zu entrichten (§ 24 Absatz 1).

Mark zu entrichten (§ 24 Absatz 1).

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§ 7) ist außerdem für das Patent mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das erste Mal fünfzig Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um fünfzig Mark steigt.

Diese Gebühr (Absatz 2) ist innerhalb sechs Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten. Nach Ablauf der Frist kann die Zahlung nur unter Zuschlag einer Gebühr von zehn Mark innerhalb weiterer 6 Wochen erfolgen.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patents bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

Die Zahlung der Gebühren kann vor Eintritt der Fälligkeit erfolgen. Wird auf das Patent verzichtet oder dasselbe für nichtig erklärt oder zurückgenommen, so erfolgt die Rückzahlung der nicht fällig gewordenen Gebühren.

Durch Beschlufs des Bundesrathes kann eine Herabsetzung der Gebühren angeordnet werden.

\$ 9

wurde von der Commission mit einem Zusatze versehen, der die Einzahlung der Patentgebühren an eine Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reiches der direkten Einzahlung an die Kasse des Patentamtes gleichstellt, um die Inhaber vor dem Erlöschen ihrer Patente zu bewahren, falls die Auszahlung der Gebühren seitens der Post an die Kasse des Patentamtes sich aus irgend einem Grunde verzögert.

§ 10.

Bei der Erörterung des § 10 wurde festgestellt, dass es jedem, der ein Interesse daran habe, das Patent vor dem Verfall zu schützen, freistehe, die Gebühren für das Patent zu zahlen.

Ein Antrag

zu § 10 folgenden Absatz 3 hinzuzufügen:

"Den in den Fällen der Ziffer 3 Beschädigten nach Maafsgabe des bürgerlichen Rechtes zustehende, weitergehende Ansprüche sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen."

wurde als selbstverständlich abgelehnt und der Paragraph nach der Vorlage der Regierung angenommen.

§ 11.

Zu § 11 beschloss die Commission, die dreijährige Frist für die Ausführung einer Erfindung mit dem Tage der Ertheilung des Patentes beginnen zu lassen und im Uebrigen den Paragraphen nach dem bestehenden Gesetze zu belassen.

Auf eine Anfrage über die Wirkungen der Bestimmungen dieses Paragraphen wurde von den Vertretern der verbündeten Regierungen auf die Motive zur Vorlage verwiesen und an dem Verlauf einiger Zurücknahmeprozesse dargethan, dass durch das bestehende Gesetz das Interesse der deutschen Industrie an der Ausführung einer ausländischen Erfindung im Inlande genügend gewahrt werde.

Einer in einer Petition gegebenen Anregung, nicht die Ausführung der Erfindung im Inlande zu fordern, sondern nur vorzuschreiben, dass der Patentinhaber den Bedarf des Inlandes nach seiner unter Schutz gestellten Erfindung decken solle, folgte die Commission nicht, weil der ausländische Erfinder als Gegenleistung für den ihm gewährten Schutz die Verpflichtung habe, auch seinerseits zur Hebung der deutschen Industrie beizutragen.

In der zweiten Lesung bezeichnete die Commission den Beginn der Frist für die Zurücknahme eines Patentes genauer durch folgende Fassung des ersten Satzes:

Das Patent kann nach Ablauf von 3 Jahren, von dem Tage der über die Ertheilung des Patentes erfolgten Bekanntmachung (§ 26 Absatz 1) gerechnet, zurückgenommen werden u. s. w. wie im Entwurf.

Zu § 12.

Bezüglich des Schlufssatzes von Absatz 1 wurde von einem Mitgliede der Commission die Frage aufgeworfen, ob hier nicht besser die Fassung des geltenden Gesetzes wieder herzustellen sein möchte, da dieselbe klarer und wohl auch für die Betheiligten günstiger sei. Von anderer Seite wurde in letzterer Hinsicht noch bemerkt, das, wie es scheine, das bestehende Gesetz für die das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auch noch nach dessen Erlöschen einen inländischen Gerichtsstand gewähre, während nach dem Entwurf dies nicht mehr der Fall sein würde, da das Vorhandensein des Vermögensgegenstandes Voraussetzung für den Gerichtsstand des § 24 der Civilprocessordnung sei.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde darauf hingewiesen, daß der Vorschlag des Entwurfes eine wesentliche Erweiterung des geltenden Rechtes in sich schließe und eine Lücke ausfülle, deren Bestehen sich praktisch wiederholt fühlbar gemacht habe.

Das jetzige Gesetz gebe einen Gerichtsstand nur für die das Patent als solches betreffenden Rechtsstreitigkeiten. Nun bilde das Patent, wie § 6 des Gesetzes ausdrücklich anerkenne, einen Vermögensgegenstand des Patentinhabers. Sei dies richtig, so müsse auch die Möglichkeit gegeben sein, gegen den Inhaber eines deutschen Patentes, welcher im Inlande keinen Wohnsitz habe, nicht blos wegen der das Patent betreffenden Ansprüche, sondern, gemäß § 24 der Civilprocessordnung, wegen aller vermögensrechtlichen Ansprüche Klage zu erheben. Der Anwendbarkeit dieser Vorschrift der Civilprocessordnung stehe aber zur Zeit der Umstand entgegen, dass es an einer Bestimmung darüber fehle, an welchem Orte das Patent als Vermögensgegenstand seinen Sitz habe. Damit sei, zufolge der Bestimmung in § 729 Absatz 2 der Civilprocessordnung, den Gläubigern eines Patentinhabers, welcher in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand habe, die Gelegenheit entzogen, durch Zwangsvollstrekkung in das Patentrecht zur Befriedigung ihrer Ansprüche zu gelangen. Die bezeichneten Unzuträglichkeiten werden durch die jetzige Fassung des ersten Absatzes von § 12 vollständig beseitigt. Zuzugeben sei, dass mit dem Erlöschen des Patentes auch der Gerichtsstand des § 24 der Civilprocessordnung wegfalle. Indessen sei es auch vom Standpunkte des geltenden Rechtes mindestens fraglich, ob nach dem Wegfall des Patentes, welcher das Aufhören der bisherigen Vertretungsbefugniss und die Löschung des Patentes in der Rolle zur unmittelbaren Folge habe, noch eine Fortdauer des Gerichtsstandes für die das Patent betreffenden Klagen angenommen werden könne. Jedenfalls aber liege für diese Fortdauer kein Bedürfniss vor. Denn entweder besitze der Inhaber des erloschenen Patentes andere Vermögensgegenstände im Deutschen Reiche; dann können Ansprüche, welche sich auf das Patent gründen, bei dem Gerichte des Ortes, wo sich jene Gegenstände befinden, geltend gemacht werden; oder aber sei das erloschene Patent der einzige in Deutschland befindliche Vermögensgegenstand gewesen, dann sei, bei dem Mangel jedes Objektes für eine Zwangsvollstreckung, die Fortdauer des Gerichtsstandes ohne praktischen Werth.

Von einem Commissionsmitgliede wurde auch die Frage angeregt, ob fremde Consuln Vertretungen für ausländische Patentinhaber übernehmen dürften. Darauf wurde seitens der Vertreter der Regierung erwidert, daß es an sich Jedem freistehe, eine solche Vertretung zu übernehmen, und daß dies auch für fremde Consuln, sofern sie in Deutschland ihren Wohnsitz haben, gelte.

Die Commission nahm demnächst den § 12 Absatz i des Entwurfes mit der Maafsgabe an, dafs, entsprechend einem aus ihrer Mitte gestellten Antrage, zwischen "Rechtsstreitigkeiten" und "befugt" die Worte eingeschaltet wurden: "und zur Stellung von Strafanträgen."

Es war von einigen Commissionsmitgliedern beantragt worden, Absatz 2 des Paragraphen zu streichen. Nachdem seitens des Herrn Staatssekretärs des Innern erklärt worden war, die verbündeten Regierungen würden in dem Absatz 2 noch nicht ein Mandat zur Anwendung desselben finden, sondern im Einzelfalle erst nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände und nur im Falle dringlicher Nothwendigkeit von demselben Gebrauch machen, so dass sie in dem Absatz 2 des Paragraphen eine Vollmacht erblicken, von der sie Gebrauch machen können, aber nicht müssen, lehnte die Commission die Streichung ab.

In der Discussion über den Absatz 2 war seitens eines Mitgliedes die Nothwendigkeit der in Absatz 2 Vergeltungsmaafsregeln worden. Durch Drohungen mit solchen Maassregeln werde die freundschaftliche Verständigung mit anderen Staaten nur erschwert, statt gefördert, und wenn auch der sofortige Anschluss an die Union wegen der Verschiedenheit der einzelnen Patentrechtssysteme nicht möglich sei, so sei doch durch Einzelverträge mit den fremden Staaten eine Verständigung herbei-

Seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde darauf erwidert;

Die Erreichung einer Verständigung mit den übrigen Industriestaaten sei das einzige Ziel, welches mittelst der vorgeschlagenen Bestimmung verfolgt werde; selbstredend aber einer solchen Verständigung, durch welche die Interessen der deutschen Industrie in ausreichendem Maasse zur Geltung gelangen. Es wurde im Anschluss hieran im Einzelnen dargelegt und von mehreren Mitgliedern der Commission ausdrücklich anerkannt, dass der Unionsvertrag in einer Reihe von Punkten die besonderen Interessen derjenigen Staaten wahre, welche ihn ursprünglich abgeschlossen. Dies sei ja auch durchaus natürlich und richtig; allein für Deutschland würde es in Frage kommen, in wie weit die in jener Vereinbarung enthaltene Regelung dieser Punkte sich mit wichtigen Interessen der deutschen Industrie vertrage, und, sofern letzteres nicht der Fall, in welcher Weise diese Interessen bei einer Einigung mit den in Betracht kommenden Staaten zum Ausdruck zu bringen seien. Lehne nun die Commission den Absatz 2 ab, so sei dem Versuche, zu einer derartigen Einigung zu gelangen, von vornherein die Aussicht auf Erfolg benommen; denn man werde alsdann im Auslande davon ausgehen, dafs es unnöthig sei, sich auf eine Erörterung der deutschen Interessen einzulassen, da Deutschland durch seine Gesetzgebung dem Ausländer die denkbar beste Behandlung bereits gewähre, und, selbst im Falle gänzlichen Mangels einer gleichartigen Behandlung der deutschen Industrie im Auslande, außer Stande sei, durch den Hinweis auf die Zulässigkeit von Gegenmaassregeln seinen Wünschen Nachdruck zu geben.

§ 13,

welcher die Grundlage der Neuorganisation des Patentamtes enthält, wurde ohne Debatte angenommen. Bei den

§§ 14 und 16

wurden gleichzeitig diejenigen Bestimmungen späterer Paragraphen besprochen, deren Inhalt mit den im § 14 behandelten Organisationsfragen in unmittelbarem Zusammenhange steht (§§ 21, 22 und 24).

Es zeigte sich in der Commission das nachdrückliche Bestreben, die Rechtsbehelfe des Patentsuchers zu vermehren. Man verwies insbesondere darauf, dass der Patentsucher nur zwei Instanzen zu seiner Verfügung habe, während seinem Gegner vier Instanzen (zwei im Ertheilungs- und zwei im Nichtigkeitsverfahren) zu Gebote ständen. Wer ein Recht verfolge, müsse dieselben Rechtsmittel haben, wie derjenige, der es bestreite. Ein Mitglied verwies in diesem Zusammenhang auf die Analogie des Berg-

Seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen wurde dringend davor gewarnt, durch Schaffung eines zu ausgiebigen Instanzenzuges die Dauer des Vorprüfungsverfahrens ins Ungemessene zu verlängern. Es würde hierdurch nicht sowohl eine Verbesserung des Verfahrens erreicht, als daß vielmehr zu befürchten stehe, dass dessen allzu lange Ausdehnung und die damit sowohl für den Patentsucher, wie namentlich auch für die Industrie im Ganzen verbundene Ungewissheit eine Discreditirung unseres Vorprüfungssystems mit sich bringen werde. Auch sei es äußert schwierig, die erforderliche Anzahl von Fachkundigen für eine vermehrte Instanzenzahl zu gewinnen, und insbesondere stehe das Bedenken entgegen, dass bei einer über die Vorschläge des Entwurfes noch hinausgehenden Vermehrung der Mitgliederzahl die Einheitlichkeit im Verfahren und in der Weiterbildung der materiellen Grundsätze auf das Ernstlichste gefährdet werde. In Bezug auf die Vergleichung der Rechtsbehelfe des Patentsuchers und derjenigen seines Gegners sei zu bemerken, dass der Patentsucher der Allgemeinheit gegenüberstehe und dass es unmöglich sei, die nachträgliche Geltendmachung von Einwänden gegen die Patentertheilung auszuschließen. Der frivolen und verspäteten Erhebung von Nichtigkeitsanträgen suche der § 27 des Entwurfs zu steuern. Uebrigens stehe dem Patentsucher, wenn er die beiden Instanzen erschöpft habe, noch der Weg einer neuen Anmeldung offen.

Die Commission verschlofs sich diesen Gegengründen nicht. Sie nahm zwar in erster Lesung behufs Gewinnung einer Grundlage für die weiteren Berathungen den nachfolgenden Antrag an:

den ersten Absatz von Ziffer 3 ab zu fassen wie

3. Abtheilungen für die Beschwerden (Erste Beschwerdeabtheilungen),

4. Abtheilungen für die weiteren Beschwerden gegen die Beschlüsse der Abtheilungen zu 3 (Zweite Beschwerdeabtheilungen)

gebildet.

In den Anmeldeabtheilungen u. s. w. (wie im Entwurf);

Im dritten Absatz die Worte: "und der Beschwerdeabtheilungen" zu streichen.

Im vierten Absatz nach "Nichtigkeitsabtheilung" einzufügen "und Beschwerdeabtheilungen"

nachdem sie den nachstehenden Antrag abgelehnt hatte:

"In dem Patentamte werden gebildet

I. Verwaltungsabtheilungen

Anmeldeabtheilungen (für schlüsse über Patentanmeldungen und für Beschwerden gegen solche, soweit sie nicht vor die gerichtlichen Abtheilungen gehören.)

II. Gerichtliche Abtheilungen

a) Erste Beschwerdeabtheilung (für Beschwerden über Rechtsverletzung durch Beschlüsse einer Verwaltungsabtheilung, welche Patentanmeldungen ganz oder theilweise (Anerkennungszurückweisen klagen) und für Vorentscheidungen (§ 18).

b) Zweite Beschwerdeabtheilung für Berufung gegen Entscheidungen und Beschwerden gegen Beschlüsse der ersten Beschwerdeabtheilung, sowie für Klagen auf Nichtigkeit oder Zurücknahme des Patentes.

In den Anmeldeabtheilungen u. s. w.

(wie im Entwurf).

Die Beschlussfähigkeit der Verwaltungsabtheilung ist durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, unter welchen sich zwei technische Mitglieder befinden müssen, jene der gerichtlichen Abtheilungen durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, unter welchen sich zwei rechtskundige Mitglieder befinden müssen, bedingt.

Die Entscheidungen der gerichtlichen Abtheilungen erfolgen in der Besetzung von fünf (zwei rechtskundigen und drei technischen) Mit-

gliedern.

Die beiden letzten Absätze wie im Entwurf." und gab dem § 16 entsprechend den Beschlüssen zu § 14 folgende Fassung:

> "Gegen die Beschlüsse bez. Entscheidungen der Anmeldeabtheilungen, der ersten Beschwerdeabtheilungen und der Nichtigkeitsabtheilung findet die Beschwerde statt. An der Entscheidung über die Beschwerde darf kein Mitglied theilnehmen, welches mit der Sache in einer anderen Instanz befasst gewesen ist",

gleichzeitig aber wurde die Subcommission mit der näheren Prüfung der gegen eine so erweiterte Organisation sprechenden Bedenken und mit der eventuellen Aufstellung in der Praxis durchführbarer

Vorschläge beauftragt.

Die Subcommission betrachtete es hiernach als ihre Aufgabe, Einrichtungen zu schaffen, durch welche einerseits dem Patentsucher zur Verfolgung seines Anspruches gegenüber dem bisherigen Rechte ein weiteres Rechtsmittel beziehungsweise eine weitere Instanz gewährt werde, andererseits aber das Versahren im Ganzen nicht zu langwierig und die Organisation des Patentamtes nicht in einem Maasse ausgedehnt werde, welches die Erreichung dieses Zweckes und damit die Ausgestaltung des gesammten Vorprüfungsverfahrens an der Schwierigkeit der Durchführung zum Scheitern bringen könnte.

Die Subcommission gelangte auf Grund wiederholter Berathung zur Ueberzeugung, dass das angestrebte Ziel nach beiden Richtungen am zweckdienlichsten sich in der Weise erreichen lasse, dass die von der Commission in Aussicht genommene zweite Beschwerdeinstanz aufgegeben, dagegen in dem Verfahren vor der Anmeldeabtheilung eine Vorprüfung mit Vorbescheid Seitens eines Mitgliedes dieser Abtheilung als erste Instanz eingeführt werde.

Man ging dabei von der Ansicht aus, dafs, indem dieses Mitglied der Anmeldeabtheilung von der Mitwirkung bei den entscheidenden Beschlussfassungen durch die Anmeldeabtheilung selbst ausgeschlossen würde, indem ferner sowohl im Verfahren vor den Anmeldeabtheilungen als vor den Beschwerdeabtheilungen neue Umstände zum Nachtheil der Betheiligten nicht berücksichtigt werden dürften, ohne dass denselben Gelegenheit zur Aeusserung gegeben worden, und, indem endlich der Beschwerdeabtheilung durch ihre Besetzung mit zwei rechtskundigen Mitgliedern und durch das hier obligate mündliche Verfahren der Charakter einer gerichtlichen Abtheilung verliehen würde, damit für den Patent-

sucher drei förmliche Instanzen geschaffen wären und damit auch den vielfach laut gewordenen Wünschen der Interessenten auf Zulassung einer sogenannten Anerkennungsklage gegenüber einer Abweisung durch die Verwaltungsabtheilung gebührende Rechnung getragen werde.

Die Anträge der Subcommission gingen demge-

mäss dahin:

zu §§ 14 und 16 die Regierungsvorlage mit der einzigen Aenderung bezüglich der Besetzung der Beschwerdeabtheilung wiederherzustellen;

zu § 21 die formelle und materielle Vorprüfung mit Vorbescheid durch ein Mitglied

der Anmeldeabtheilung einzuführen;

zu § 22 die Beschlussfassung der Anmeldeabtheilung über die Patentfähigkeit des angemeldeten Gegenstandes zu einer von dieser Vorprüfung völlig getrennten, auf wiederholter Prüfung und selbstständiger Beurtheilung beruhenden zu gestalten.

Dabei wurde die von der Commission aus § 24 der Vorlage herübergenommene Befugniss der Anmeldeabtheilung, sich durch Anhörung der Betheiligten und durch beliebige Beweiserhebung jede gewünschte Information zu verschaffen, in einen § 24 a verlegt, um diese Befugniss zu einer für alle Stadien des Anmeldeverfahrens gemeinsamen zu machen.

Es wurde ferner beantragt:

zu § 24, wie im § 22, so auch hier, das Mitglied der Anmeldeabtheilung, welches den Vorbescheid erlassen hat, von der Mitwirkung bei der Beschlussfassung auszuschließen.

In der zweiten Lesung wurde, dem Antrage der Subcommission entsprechend, der § 14 von der Commission folgendermaafsen gefafst:

Absatz 1 und 2 wie im Entwurf.

Absatz 3. Die Beschlussfähigkeit der Anmeldeabtheilungen ist durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei technische Mitglieder befinden

Absatz 4. Die Entscheidungen der Nichtigkeitsabtheilung und der Beschwerdeabtheilungen erfolgen in der Besetzung von zwei rechtskundigen und drei technischen Mitgliedern. Zu anderen Beschlufsfassungen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Absatz 5 und 6 wie im Entwurf.

§ 15.

wurde nach der Vorlage angenommen.

Von zwei Mitgliedern war beantragt, die Beschlüsse und Entscheidungen der Abtheilungen sollten von dem Vorsitzenden und den Beisitzern unterzeichnet werden, da häufig sich widersprechende Entscheidungen mit demselben Namen unterzeichnet gewesen seien. Die Antragsteller zogen jedoch den Antrag zurück, nachdem von Seiten der Regierungsvertreter darauf hingewiesen war, dass die vorgeschlagene Bestimmung eine zu große Geschäftsverzögerung zur Folge haben würde, und dass die anscheinend im Publikum herrschenden Missverständnisse wohl dadurch hervorgerufen worden seien, dass hin und wieder die zugestellten Ausfertigungen der in einer Patentsache ergangenen Beschlüsse der ersten Instanz und der Beschwerdeinstanz von einem und demselben Mitgliede gezeichnet seien, während hinsichtlich der Beschlußfassung selbstverständlich die Vorschriften im § 16 des bestehenden Gesetzes stets beobachtet werden.

\$ 17

wurde ohne Debatte angenommen.

\$ 18

Zu diesem Paragraphen lagen folgende Anträge vor:

An Stelle des § 18 zu setzen:

"Entsteht in einem bürgerlichen Rechtsstreite über Rechte aus Patenten oder in einem Strafverfahren wegen Patentverletzung Streit über den Sinn des Patentes oder über das Vorhandensein einer Verletzung desselben, so ist, wenn das Urtheil von der Entscheidung dieses Streitpunktes abhängt, unter Aussetzung des bei dem ordentlichen Gerichte anhängigen Verfahrens die Vorentscheidung des Streitpunktes bei dem Patentamte einzuholen.

Die Vorentscheidung des Patentamtes ist für das Gericht bindend. Die Rechtsstreite, welche bei dem Reichsgericht als Berufungsinstanz in Patentsachen anhängig sind, werden hierdurch nicht berührt.

In Sachen, in welchen das Patentamt in die Lage kommen kann, eine Vorentscheidung abzugeben, ist dasselbe zur Ertheilung von Gutachten weder verpflichtet noch befugt. Aufserhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben, ist das Patentamt ohne Genehmigung des Reichskanzlers nicht befugt."

und als Absatz 3 hinzuzufügen:

"Die Ausfertigung der Gutachten müssen die Namen derjenigen Mitglieder enthalten, welche an der Erstattung des Gutachtens theilgenommen haben."

Der erste Antrag wurde damit begründet, dass der gegenwärtige Zustand einem Chaos gleiche, häufig sei bei den Gerichten streitig, was denn überhaupt der Inhalt eines Patentes sei; das Patentamt sei am besten in der Lage, eine authentische Interpretation zu geben.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen legten des Näheren dar, dass die Annahme des fraglichen Antrages eine wesentliche Mehrbelastung des Patentamtes anstatt der anzustrebenden Entlastung zur Folge haben würde. Es sei überdies in hohem Grade bedenklich, die Entscheidung über die objektive Seite einer Patentverletzung der einen, über die subjektive aber der anderen Behörde zu übertragen. Hierauf wurde der Antrag zurückgezogen.

Der zweite Antrag wurde damit begründet, daßes für die Werthschätzuug des Gutachtens von Bedeutung sei, die Personen der Gutachter zu kennen, aber abgelehnt mit Rücksicht darauf, daß gegenwärtig die Gutachten von derjenigen Abtheilung, in deren Ressort das Patent gehöre, nach Vortrag in der Sitzung erstattet würden, und damit die Personen der Gutachter nicht möglicherweise persönlicher Kritik ausgesetzt würden, und der ganze Paragraph in der Fassung des Entwurfes angenommen.

§ 19.

Zu diesem Paragraphen war ein Antrag gestellt, in Absatz 4 den ersten Satz dahin zu fassen:

"Das Patentamt veröffentlicht die Patentansprüche, sowie die zu deren Verständnifs erforderlichen Theile der Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren" u. s. w. (wie im Entwurf), weil die bisherigen amtlichen Publicationen nicht ausreichten. Jedoch erschien der Commission die bisherige Art der amtlichen Publication genügend, zumal sie von den nicht amtlichen "Auszügen aus den Patentschriften" ergänzt würden. Ebensowenig hielt die Commission eine Vermehrung der amtlichen Publicationsorgane für nothwendig, da die Fachzeitschriften ihren Leserkreis auf die einschlägigen Patente aufmerksam machten und Auszüge aus den Patentschriften brächten. Sie behielt den § 19 in der Fassung des bisher geltenden Gesetzes bei.

§ 20.

Die Commission erweiterte unter Zustimmung der Vertreter der verbündeten Regierungen den Paragraphen, indem sie im Absatz 1 die Bestimmung einschaltete:

> "Am Schlusse der Beschreibung ist Dasjenige anzugeben, was als neu und patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch)",

weil sie der Anschauung war, dass diese Formulirung dem Richter die Beurtheilung der Tragweite eines Patentes wesentlich erleichtern würde. In der zweiten Lesung wurden die Worte "neu und" als selbstverständlich aus diesem Satze gestrichen und der Paragraph wie folgt gesasst:

"Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patentes geschieht schriftlich bei dem Patentamt. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung mufs den Antrag auf Ertheilung des Patentes enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, dass darnach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Schlusse der Beschreibung ist dasjenige anzugeben, was als patent-fähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch). Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erläfst Bestimmungen über die sonstigen Erforder-

nisse der Anmeldung.

Bis zu dem Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 Mark zu zahlen.

§ 21.

Zu § 21 (vgl. die Bemerkungen zu § 14) lag der Commission weiterhin ein Antrag vor, als Absatz 2 hinzuzufügen:

> "Liegt eine frühere Anmeldung vor, welche denselben Gegenstand betrifft, so hat das Patentamt alsbald den späteren Anmelder davon zu benachrichtigen."

Es wurde damit begründet, das es nothwendig sei, ohne Verzug den zweiten Anmelder von einer gleichartigen oder ähnlichen früheren Anmeldung zu benachrichtigen, damit er nicht unnütze Kosten auf die Versolgung eines Patentes wende, das nachher doch nicht ertheilt würde. Die Vertreter der verbündeten Regierungen widersprachen dieser Bestimmung, indem sie ausführten, das Patentamt ertheile schon gegenwärtig bei gleichartigen Anmeldungen sofort dem zweiten Anmelder eine allgemeine Benachrichtigung, daß eine ähnliche Anmeldung vorliege. Eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, nach welcher dem zweiten Anmelder bereits vor der Bekanntmachung genauere Mittheilungen zu machen sein würden gehe nicht an, weil dann das Erfindungsgeheimnis gesetzwidrig offenbart werden würde.

Der Paragraph wurde darauf in der Fassung angenommen, wie sie sich aus den Berathungen bei

§ 14 (S. 21) ergab.

§ 22 (vgl. die Bemerkungen zu § 14).

Um Zweifel über den Beginn der Schutzfrist zu beseitigen, fügte die Commission in den ersten Absatz des Paragraphen die Worte ein:

"Dieser einstweilige Schutz wirkt auf den Tag der Anmeldung zurück."

Den Gedanken dieses Satzes formulirte die Commission in der zweiten Lesung in der Weise, dass sie den letzten Satz des § 22 strich und an Stelle dessen in dem nunmehr zum ersten Absatz des § 23 gewordenen Paragraphen hinter die Worte "des Patentes" setzte:

, von dem auf die Anmeldung folgenden

Tage an gerechnet ein";

aber auch dieser Antrag wurde zurückgezogen, da man im Einverständnis mit den Vertretern der verbündeten Regierungen annahm, dass der Beginn des Schutzes bereits in den §§ 4, 5 und 7 genügend gekennzeichnet sei, dass dagegen eine ausdrückliche Bestimmung der vorerwähnten Art zu Missverständnissen in Bezug auf die Entschädigungspflicht und die Strafbarkeit Dritter führen könne.

§ 23 und § 2.

Den Absatz 3 dieses Paragraphen änderte die Commission dahin, dass das Patentamt auf Antrag des Patentsuchers die Bekanntmachung auf drei Monate auszusetzen verpflichtet ist und, wenn es dies für gut hält, die Bekanntmachung für weitere drei Monate auszusetzen die Befugnifs hat. Die Commission glaubte die Wünsche der Industrie nach einer Erleichterung gleichzeitigen Nachsuchens von Patenten im In- und Auslande berücksichtigen zu müssen, die gerade in diesem Punkte sich sehr lebhaft geäußert hätten, während die Vertreter der verbündeten Regierungen die Ansicht vertraten, dass die in der Vorlage vorgesehene Frist von drei Monaten dem berechtigten Bedürfnisse genüge, und dass es nicht wohl gethan sei, eine noch erheblichere Hinausziehung des Ertheilungsverfahrens zu-

In engem Zusammenhange mit der hier angenommenen Bestimmung steht ein Antrag zu § 2 dieses Gesetzes, welcher lautete:

Dem § 2 folgenden Absatz hinzuzufügen:

"Als öffentliche Druckschriften im Sinne des vorstehenden Absatzes gelten nicht solche Patentschriften, deren Urheber der Anmelder des deutschen Patentes oder dessen Rechtsvorgänger ist, wenn seit ihrer Anmeldung nicht mehr als sechs Monate verstrichen sind."

Dieser Antrag wurde damit begründet, dass er nicht nur dem Ausländer, der hier ein Patent nachsuche, sondern auch dem Inländer einen Vortheil biete. Allerdings berücksichtige den Inländer vor dem Ausländer schon die Bestimmung des § 23, nach welcher die Bekanntmachung für 3 oder 6 Monate ausgesetzt werden kann, aber es könnte doch mancher Inländer aus Geschäftsrücksichten, etwa weil ihm im Auslande eher die Mittel zur Ausführung der Erfindung zu Gebote stehen, an einer weitergehenden Begünstigung Interesse haben.

Die Commission nahm den Antrag an, jedoch verkürzte sie die Frist auf drei Monate und beschränkte — dem angestrebten Zwecke entsprechend — die Ausnahme auf ausländische Patentschriften, wobei außerdem der Grundsatz der Gegenseitigkeit zur Geltung gebracht wurde. Demnach gab in der zweiten Lesung die Commission dem zweiten und dritten Absatz die bei § 2 (S. 4) erwähnte Fassung.

§ 24 und 24 a.

Ein Antrag, auch in dem § 24 den Zahlungsmodus wie im § 9 festzusetzen, wurde abgelehnt, weil die Commission annahm, das jene Bestimmung für alle Zahlungen aus diesem Gesetze gelte.

Es wurde dann bereits hier die zu § 25 näher behandelte Frage erörtert, inwieweit den Betheiligten ein Recht auf mündliche Verhandlung zu geben sei. Dass die Gewährung eines solchen unbeschränkten Rechtes bereits für die erste Instanz mit den Einrichtungen des Patentamtes unverträglich sein würde, erkannte man allseits an. Ein Mitglied der Commission wünschte indessen, dem Patentsucher und seinem Gegner das Recht für den Fall zu geben, dass das Patentamt die Zuziehung von Sachverständigen für erforderlich erachte. Der dahin gehende Antrag wurde aber abgelehnt, nachdem gegen denselben bemerkt worden war, dass man damit dem Patentamt eine unnöthige, dem Interesse des Patentsuchers keineswegs dienliche Fessel auferlege, und dass die Anhörung von Sachverständigen nicht selten nur auf schriftlichem Wege erfolgen könne. Demgemäß hielt man, in der Erwartung, dass das Patentamt von seinen Befugnissen in geeigneter, den Interessen der Industrie Rechnung tragender Weise Gebrauch machen werde, die facultative Mündlichkeit für die erste Instanz aufrecht. Jedoch wurde es für wünschenswerth erachtet, in unzweideutigerer Weise, als in dem bestehenden Gesetze geschehen, zum Ausdruck zu bringen, dass in jedem Stadium des Anmeldeverfahrens, also auch schon vor dem Beschlusse über die Auslegung und insbesondere auch während der Vorprüfung (§ 21) die Anhörung der Betheiligten und sonstige Ermittelungen zulässig seien. Zu diesem Zwecke wurde an Stelle des § 24 Absatz 2 des geltenden Gesetzes ein § 24a in folgender Fassung beschlossen:

"§ 24a.

In dem Verfahren vor der Anmeldeabtheilung kann jederzeit die Ladung und Anhörung der Betheiligten, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vornahme sonstiger zur Aufklärung der Sache erforderlichen Ermittelungen angeordnet werden".

§ 25.

Im Absatz 1 des § 25 änderte die Commission die Fristbestimmung, indem sie statt: "vier Wochen" "einen Monat" setzte, um die Fristberechnung zu erleichtern. Im Uebrigen kamen hier die Bestrebungen wegen Gewährung des Rechtes auf mündliche Verhandlung zum Austrag. Die mit dieser Frage betraute Subcommission, welche den Gegenstand in Verbindung mit den bei § 14 erwähnten Organisationsfragen in eingehende Erwägung zog, gelangte zu dem Ergebniss, dass es nothwendig sei, in zweiter Instanz den Betheiligten ein unbedingtes Recht auf Ladung und Anhörung zu geben, gleichviel ob ein Gegner des Beschwerdeführers vorhanden sei oder nicht (vorbehaltlich einer noch zu treffenden Vorkehrung gegen etwaigen Missbrauch dieses Rechtes).

Die Frage wurde demnächst in zweiter Lesung Seitens der Commission wiederholt in lebhafter Weise erörtert. Man ging davon aus, dass hier eine der Hauptfragen der geplanten Resorm vorliege, und dass man den Wünschen der Industrie nach voller Mündlichkeit in zweiter Instanz soweit Rechnung tragen müsse, wie es mit den Verhältnissen und mit der Organisation des Patentamtes irgend vereinbar erscheine.

Ein Mitglied führte aus:

Die meisten Klagen über die Praxis des Patentamtes seien darauf zurückzuführen, daß die Antragsteller keine Gelegenheit zur mündlichen Erörterung hätten, sondern ihren Bescheid auf rein büreaukratischem Wege erhielten. Das Patentamt habe von der schon nach dem jetzigen Patentgesetz bestehenden Befugnis zur Ladung der Parteien — abgesehen vom Nichtigkeitsverfahren — fast gar keinen Gebrauch gemacht. Es empsehle sich daher, im Anmeldeverfahren facultativ, dagegen im Beschwerdeverfahren obligatorisch die mündliche Verhandlung zu gewähren.

An sich wäre eine mündliche Verhandlung in zweiter Instanz ausnahmslos anzustreben. Es lasse sich aber das praktische Bedenken nicht von der Hand weisen, das bei der großen Zahl der Beschwerden (jährlich etwa 2—3000) die mündliche Verhandlung nicht in allen Fällen gegeben werden könne; dies sei unausführbar. Es seien daher Einschränkungen nicht von der Hand zu weisen. Wenn z. B. bereits in erster Instanz eine mündliche Erörterung stattgefunden habe, so könne von derselben in zweiter Instanz für das Versahren in Patentsachen abgesehen werden; es sei nicht möglich, dasselbe ganz nach den Normen der Civilprocessordnung zu gestalten.

Ein zweites Mitglied wollte die obligatorische Mündlichkeit in zweiter Instanz nur dann ausgenommen wissen, wenn die Betheiligten in der entscheidenden Sitzung der Anmeldeabtheilung (d. h. in derjenigen, in welcher über die Ertheilung des Patentes beschlossen wird) mündlich gehört worden seien; dasselbe führte aus,

es erscheine gerechtsertigt, den Interessenten Gelegenheit zu geben, wenigstens in der entscheidenden Sitzung vor der Anmeldeabtheilung gehört zu werden. Werde eine Partei zu Beginn des Verfahrens vor der Anmeldeabtheilung gehört, so seien ihre Erklärungen und Erläuterungen, die sie abgeben, für die vielleicht nach mehrsachen Beweiserhebungen und Sitzungen anberaumte Schlusverhandlung selbst dann wesenlos, wenn die entscheidende Anmeldeabtheilung aus denselben Mitgliedern des Patentamtes bestehe wie die, in der die Partei gehört war.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen erklärten, dass die letzteren gleichfalls den Wunsch hegten, den in dieser Beziehung zweisellos weit verbreiteten Bestrebungen der Industrie nach Thunlichkeit zu entsprechen; nur sei das Bedenken nicht von der Hand zu weisen, dass man durch eine zu weit gehende Mündlichkeit eine vor der Hand ganz unberechenbare Belastung des Patentamtes herbeisühren würde. In diesem Zusammenhange wurden dieselben Besürchtungen geltend gemacht, welche aus der Erklärung der Regierungsvertreter zu § 14 des Näheren ersichtlich sind.

Das Ergebniss der Berathungen war indessen, das die obligatorische Mündlichkeit in zweiter Instanz (auf Antrag eines Betheiligten) für nothwendig erachtet und eine Ausnahme nur für den Fall statuirt wurde, dass der Antragsteller in dem Versahren vor der Anmeldeabtheilung bereits zur mündlichen Anhörung geladen worden ist. Die Anhörung vor dem die Vorprüfung (§ 21) vornehmenden Mitgliede der Anmeldeabtheilung soll nach dem Beschlusse der Commission nicht genügen, um eine derartige Ausnahme zu rechtsertigen.

Die Rückzahlung der Beschwerdegebühren an den Beschwerdeführer, im Falle er mit seiner Beschwerde durchdringt, beschloß die Commission in das Ermessen des Patentamtes zu stellen, da nach den Ausführungen der Vertreter der verbündeten Regierungen sehr häufig eine Zurückweisung in erster Instanz durch Umstände verursacht werde, welche dem Beschwerdeführer selbst zur Last fallen. Aus ähnlichen Gründen beschloß die Commission, die Entscheidung darüber, ob der obsiegenden Partei die Kosten des Beschwerdeverfahrens von der unterliegenden Partei zu erstatten seien, ebenfalls in das Ermessen des Patentamtes zu stellen.

§ 26

wurde nach der Regierungsvorlage angenommen und ein Antrag, folgenden Absatz 2 einzufügen:

"Die dieser Urkunde beigegebene Patentschrift bildet einen Bestandtheil derselben und ist bei deren Feststellung, falls sie infolge Abänderung der Ansprüche Aenderungen zu erleiden hat, dem Anmelder Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben."

abgelehnt.

§ 27

nahm die Commission in der Fassung der Vorlage an.

Von einem Mitgliede war der Antrag gestellt, den Absatz 3 zu streichen und es bei dem bestehenden Gesetze zu belassen, nach welchem die Nichtigkeitsklage auch aus § 10, 1 gegen einen Patentinhaber während der ganzen Dauer des Patentes angestrengt werden darf. Der Antragsteller hob zunächst hervor, dass die Ausschlussfrist von fünf Jahren für die Erhebung der Nichtigkeitsklage aus § 10, 1 durchaus nicht den Beifall aller Industriellen finde, so hätten sich besonders diejenigen industriellen Kreise dagegen ausgesprochen, deren Producte ganz oder theilweise Erzeugnisse eines chemischen Verfahrens seien. Es sei gefährlich, irgend eine Ausschlussfrist festzusetzen, da das Interesse der Industrie sich oft erst nach einer längeren Reihe von Jahren der patentirten Erfindung zuwende und erst dann das mit der Ertheilung des Patentes geschehene Unrecht zu Tage trete. Gegenwärtig brauche man ein Patent erst zu prüfen, wenn es hinderlich werde, nach Einführung der Ausschlufsfrist werde jedes Patent, selbst wenn es ganz werthlos sei, geprüft werden müssen, damit es nicht später hinderlich werde.

Mit einer solchen Prüfung werden die einzelnen Industriezweige übermäßig belastet werden, ohne daß doch stets die Gründe für die Nichtigkeit sofort klar zu Tage treten würden; es bedürfe oft erst der gewerblichen Ausführung einer Erfindung, um die Umstände zu erkennen, welche, wenn sie dem Patentamte bei der Anmeldung bekannt gewesen wären, die Abweisung des Patentanspruches zur Folge gehabt hätten.

Es müsse auch ferner zu jeder Zeit die Anstellung der Nichtigkeitsklage möglich sein, damit einer ungerechtfertigten Ausdehnung des Patentanspruches entgegengetreten werden könne.

Habe eine Ersindung Erfolg, so werde nur zu leicht an den Patentinhaber die Versuchung herantreten, das Arbeitsfeld für seine Ersindung möglichst weit auszudehnen und gegen seine Mitbewerber ein möglichst weitgehendes Verbietungsrecht geltend zu machen. Die Mitbewerber würden nach Einführung der Ausschlussfrist in das Gesetz der unberechtigten Erweiterung des Patentanspruches nicht mehr mit der Nichtigkeitsklage begegnen können.

Der Nothwendigkeit solcher unberechtigten Ausdehnung von Patentansprüchen begegnen zu können, erwiesen aber die Processe gegen die Deutsche Gasmotorenfabrik, deren Ansprüche noch nach neun Jahren hätten eingeschränkt oder ganz vernichtet werden müssen. Die Möglichkeit, ein ungerechtfertigtes Patent zu beseitigen, müsse um so mehr bestehen bleiben, wenn man das Patent als eine Begünstigung auffasse. Es sei auch nicht zu fürchten, dass in der Rechtsprechung eine solche Aenderung in der Beurtheilung einer Erfindung eintreten werde, dass der Nichtigkeitsrichter sich nicht auf den Standpunkt zurückversetzen könnte, von dem aus das Patent ertheilt worden. Das erwiese die Rechtsprechung des Patentamtes und des Reichsgerichts, die sehr häufig übereinstimmend Nichtigkeitsklagen abgewiesen hätten.

Die Commission glaubte sich diesen Ausführungen nicht anschließen zu sollen; sie glaubte, wenn die Nichtigkeitsklage unbeschränkt zulässig bliebe, würden Fabriken, die auf einem Patent basirten, durch Entziehung des Patentes zu Grunde gerichtet werden können. Die Richter und Sachverständigen würden im Falle einer Nichtigkeitsklage vieles als selbstverständlich ansehen, was erst durch die patentirte Erfindung der Industrie bekannt geworden sei, und sich nicht mehr in die Zeit vor Bekanntgabe der Erfindung zurückversetzen. Aus diesem Grunde und aus denjenigen Gründen, welche schon in den Motiven zur Vorlage und in der ersten Berathung des Entwurfes im Plenum geltend gemacht worden sind, lehnte sie den Antrag mit allen gegen eine Stimme ab und beließ es bei der Regierungsvorlage.

Im § 32

wurde beschlossen, anstatt der Worte "Reichsoberhandelsgericht" zu setzen "Reichsgericht".

Zu § 34

war von einem Mitgliede der Antrag gestellt, das Wort "grobe" zu streichen. Zur Begründung dieses Antrages wurde angeführt, dass es im Allgemeinen Grundsatz des bürgerlichen Rechtes sei, Jeden, der die Rechte eines anderen schuldbarer Weise kränke, für den demselben dadurch zugefügten Schaden haften zu lassen ohne Rücksicht auf den Grad der Verschuldung. Dieser Grundsatz habe auch im neuen bürgerlichen Gesetzbuche ausnahmslos Anerkennung gefunden und sei auch in sonstigen, dem Schutze des geistigen Eigenthums dienenden Gesetzen (z. B. dem Gesetz vom 11. Juni 1876) aufgenommen. Auch im vorliegenden Falle handle es sich um den Schutz des geistigen Eigenthums, und sei kein Grund ersichtlich, weshalb das geistige Eigenthum des Erfinders in weniger wirksamer Weise geschützt zu werden verdiene, als des Urhebers an Schriftwerken. Die Klagen der Gewerbetreibenden, dass die Gerichte, die wirthschaftliche Bedeutung und Berechtigung der Patente verkennend, diesen den berechtigten und nothwendigen Schutz vielsach versagten, würden nicht verstummen, wenn die Verpflichtung zur Entschädigung von einem groben Verschulden der die Erfindung in Benutzung Nehmenden abhängig gemacht würde. Besonders die chemische Industrie würde durch diese Beschränkung der Haftung schwer getroffen, da bei dieser nur das Verfahren zur Herstellung patentirt, und demgemäß an den Stoffen selbst die Patentverletzung äußerlich nicht erkennbar sei. Wie aus den Verhandlungen der Commission über den § 4 hervorginge, behaupten diejenigen, welche unter

Patentverletzung hergestellte Stoffe in den Verkehr brächten, den Käufern gegenüber stets, dass diese Stoffe nach einem anderen, als dem patentirten Verfahren hergestellt seien. In den weitaus meisten Fällen würde auch bei gewöhnlichen Fähigkeiten ohne Anstrengung der Ausmerksamkeit das Wahrheitswidrige dieser Behauptung erkannt werden können und demgemäß grobes Verschulden vorliegen; es sei aber sehr zweifelhaft, ob die Richter solches anerkennen würden. Gegenwärtig seien z. B. deutsche Firmen einer umfangreichen von schweizer chemischen Fabriken betriebenen Patentverletzung auf die Spur gekommen; und als sie sich an die betreffenden Firmen in München-Gladbach gewandt, welche aus der Schweiz die unter Patentverletzung hergestellten Farbstoffe bezogen, und von denselben Schadenersatz beansprucht hätten, wäre ihnen ein Schreiben des Rechtsbeistandes der Firma zugegangen, in dem es wörtlich heifst: "Meine Mandantin ist weder Chemiker, noch beschäftigt dieselbe einen solchen in ihrem Etablissement, um die ohnehin schwierige Analyse der Farbstoffe machen zu können. In ihrem Etablissement folgt dieselbe den durch Empirie gewonnenen praktischen Erfolgen. Wenn derselben daher Farbstoffe zum Verkauf angeboten werden, die äußerlich in der Verpackung kein Plagiat darstellen, so kann dieselbe nach meiner Auffassung unbeanstandet beliebig kaufen; zu einer Untersuchung, ob und inwiefern ein solcher Artikel mit einem anderen patentirten Fabrikat etwa übereinstimmt, ist dieselbe weder verpflichtet, noch nach obigem auch nur in der Lage."

Könne man auch nicht annehmen, dass diese Rechtsauffassung, bei welcher der Patentschutz für die chemischen Fabriken völlig in Frage gestellt werde, von den Gerichten gebilligt und grobes Verschulden als nicht vorliegend angesehen würde, so liege doch in der Beschränkung der Haftung nur für grobes Verschulden eine große Gefahr, die zu einer Schädigung sehr berechtigter Interessen führen könne. Nach den bisherigen Erfahrungen könne man aber zu den Gerichten nicht ausnahmslos das Vertrauen haben, dass sie einer derartigen Rechtsauffassung, wie sie in dem obigen Schreiben zum Ausdruck gebracht worden sei, unbedingt die Anerkennung versagen würden. Jeder, der Waaren oder Stoffe gewerbsmäßig in Verkehr bringe oder gebrauche, müsse sich darüber informiren, dass dieselben nicht unter Patentverletzung hergestellt seien, und sei mindestens ein grobes Verschulden von dem Zeitpunkte ab zweifellos, sobald der Patentinhaber den Betreffenden davon in Kenntnifs gesetzt, dass die Waaren oder Stoffe unter Patentverletzung fabricirt seien.

Von den Vertretern der verbündeten Regierungen wurde dieser Antrag bekämpft. Es müsse zwar zugegeben werden, dass die Beschränkung der Entschädigunnspflicht auf die Fälle des groben Verschuldens den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes und insbesondere den Vorschriften der Gesetze über Schutz des geistigen Eigenthums nicht entspreche. Indessen dürfe nicht außer Acht bleiben, dass zwischen einem geistigen Erzeugniss, wie es sich in einem bestimmten Schriftwerk, einer musikalischen Composition u. s. w. darstelle, und einer Erfindung ein wesentlicher Unterschied bestehe. Die Rücksichten auf das gewerbliche Leben, vor allem auf den kleinen Verkehr nöthigten im vorliegenden Falle zu einer derartigen Ausnahmebestimmung. Unmöglich könne es beispielsweise demjenigen, der in seinem Laden Hunderte von Haushaltungsgegenständen feilbiete, zugemuthet werden, sich darüber zu informiren, dass keiner dieser Gegenstände unter Verletzung bestehender Patente hergestellt sei. Vielmehr würde der Kleinverkehr

schwer geschädigt und die Kleinverkäufer in ihrem Interesse empfindlich benachtheiligt werden, wenn man eine derartige Verpflichtung ihnen auferlegte und sie für jedes Verschulden haftbar machen wollte. Das vom Antragsteller bekundete Misstrauen gegen die Gerichte finde in den bisherigen Entscheidungen derselben keine Unterstützung, und sei die Befürchtung in keiner Weise gerechtfertigt, dass die Gerichte es an einem wirksamen Schutze der ertheilten Patente fehlen lassen würden. Auch die chemische Industrie könne volles Vertrauen zu den Gerichten haben und brauche nicht zu besorgen, dass dieselben den Begriff des groben Verschuldens zu eng auslegen würden. Dass die in dem erwähnten Briefe vorgetragene Rechtansicht von den Gerichten sicherlich nicht gebilligt werden würde, erscheine zweifellos. Sei doch vom Standpunkt des geltenden Gesetzes seitens der Gerichte das Bewufstsein der Möglichkeit, dass die Handlung ein bestimmtes Patent verletze, wiederhol: für ausreichend erachtet worden, um vorsätzliche Patentverletzung anzunehmen. Um so gewisser werde mindestens grobes Verschulden vorliegen, wenn diejenigen, denen von dem Patentinhaber mitgetheilt ist, dass die betressenden Stosse unter Patentverletzung hergestellt seien, nach wie vor, ohne über die Richtigkeit der Mittheilung sich irgendwie zu vergewissern, diese Stoffe gewerbsmässig feilhalten, in den Verkehr bringen oder gebrauchen würden.

Nach diesen Darlegungen wurde der Antrag abgelehnt und demnächst, den zu § 4 gesassten Beschlüssen entsprechend, dem § 34 folgender zweiter Absatz beigesügt:

"Handelt es sich um eine Erfindung, welche ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstand hat, so gilt bis zum Beweise des Gegentheils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentirten Verfahren hergestellt."

Zu § 35

war in erster Lesung der Antrag gestellt, diesem Paragraphen einen weiteren beizufügen:

§ 35a.

"Wer wissentlich eine weder in den letzten 50 Jahren öffentlich beschriebene, noch im Inland offenkundig benutzte Erfindung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und bei dem Patentamte angemeldet hat, ist dem Verletzten nach Wahl desselben zum Schadensersatz oder zur Abtretung des ihm ertheilten Patents verpflichtet."

Dieser Antrag wurde jedoch unter Bezugnahme auf die zu § 3 gepflogenen Erörterungen wieder zurückgezogen.

Zu § 37

wurde beantragt, diesen Paragraphen durch folgende mit § 12 des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchmustern. übereinstimmende Vorschrift zu ersetzen:

"In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einfüh-

rungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichtzugewiesen."

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

§ 39

des Gesetzes wurde, einem aus der Mitte der Commission gestellten Antrage entsprechend, im Hinblick auf § 260 der Civilprocessordnung als überflüssig gestrichen.

Zu § 40

wurde der Antrag gestellt, die Strafandrohung "mit Geldstrafe von einhundertfünfzig Mark oder mit Haft" zu ersetzen durch "mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark".

Es geschah dies zu dem ausgesprochenen Zwecke, die Zuständigkeit der Strafkammern neben derjenigen der Schöffengerichte (nach Maassgabe des § 75 Nr 14 des Gerichtsverfassungkgesetzes) für diejenigen Fälle der Zuwiderhandlung gegen § 40 zu begründen, in welchen die Tragweite eines Patentes in Frage kommt.

Demgegenüber wurde von anderer Seite geltend gemacht, zu einer deraitigen Strafschärfung liege keinerlei Anlass vor. Es handle sich hier um rein formale, nicht dolose Uebertretung. Das werde auch von Niemandem geleugnet, sondern für die Aenderung nur der Umstand angeführt, dass einige Interessenten diese Uebertretung nicht von Schöffengerichten abgeurtheilt zu sehen wünschten. Dieser Wunsch einiger Petenten sei ohne Vorführung von Material und ohne Berechtigung ausgesprochen, zumal ja als zweite Instanz die Strafkammer fungire. Wolle man aber dem ausgesprochenen Wunsche entgegenkommen, so möge man einfach aussprechen, dass diese Uebertretungen von den Straskammern abgeurtheilt werden sollen. Damit durchbräche man allerdings das bestehende Competenzsystem in Strafsachen. Aus Scheu vor diesen rein formellen Aenderungen dürfe man sich nun nicht verleiten lassen, das materielle Strafrecht und Strafrechtssystem zu durchbrechen. Das geschehe aber dadurch, dass die formellen Uebertretungen zu einem Vergehen umgewandelt würden. Uebrigens sei § 28 des Strafgesetzbuches auf die neu geschaffene Strafbestimmung nicht anwendbar, da hier allein Geldstrafe ohne Substituirung einer Freiheitsstrafe angedroht sei.

Dem aus der Erweiterung des Strasrahmens entnommenen Bedenken wurde von dem Antragsteller die Zweckmässigkeit der Aenderung entgegengehalten und darauf hingewiesen, das in dem Ausschlus der Haftstrase auch eine Milderung der Strasandrohung liege.

Mit Bezug auf den erhobenen Zweisel, ob der § 28 des Strasgesetzbuches auf die neue Strasbestimmung anwendbar sein würde, wurde Seitens der Vertreter der verbündeten Regierungen erklärt: Der § 28 des Strasgesetzbuches greise überall Platz, wo nicht durch eine besondere Vorschrift die Umwandlung der Geldstrase in Freiheitsstrase ausdrücklich ausgeschlossen oder anderweitig geregelt sei. Dem auf Grund der vorgeschlagenen Bestimmung Verurtheilten würde zutreffenden Falls auch der Absatz 2 des § 28 zu gute kommen; denn es werde durch die vorgeschlagene Bestimmung ein Vergehen geschaften, bei welchem, ebenso wie in den §§ 145, 276, 285 des Strassgesetzbuches, Geldstrase allein angedroht sei.

Das Mitglied, welches den Zweifel aufgeworfen hatte, erklärte bei demselben beharren zu müssen; dagegen traten die übrigen Mitglieder der Commission der Auffassung der Vertreter der verbündeten Regierungen bei und der gestellte Antrag wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Da nach den vorstehenden Beschlüssen die sämmtlichen Paragraphen 1—40 des Patentgesetzes durchberathen und zum überwiegenden Theile einer Aenderung unterzogen worden sind, so wurde beschlossen, dem Artikel I folgende Fassung zu geben:

> "An Stelle der §§ 1—40 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichsgesetzblatt Seite 501) treten folgende Bestimmungen."

Artikel II,

welcher die Anwendung der Bestimmung im § 27 Abs. 3 des Artikel I auf die bestehenden Patente zum Gegenstande hat, wurde ohne Widerspruch angenommen.

Zu Artikel III erklärte der Herr Staatssekretär des Innern, dass die verbündeten Regierungen hofften, das neue Gesetz am 1. October 1891 in Kraft treten lassen zu können.

Mit Rücksicht auf diese Erklärung beschlofs die Commission, dem Artikel III folgende Fassung zu geben:

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. October 1891 in Kraft.

Bei der Schlussabstimmung über den ganzen Entwurf wurde derselbe von der Commission einstimmig angenommen.

Die Commission beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem Entwurfe eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Patent-

- gesetzes nach den anliegenden Commissionsbeschlüssen die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen;
- 2. die zu dem vorgedachten Gesetzentwurfe eingegangenen Petitionen durch die Beschlussfassung über denselben für erledigt zu erklären;
- 3. die folgende Resolution anzunehmen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, die Patentgebühren herabzusetzen, wenn die Einnahmen aus denselben die unmittelbaren und mittelbaren Ausgaben der Verwaltung dauernd und erheblich übersteigen.

Berlin, den 26. Februar 1891.

Die XI. Commission.

Dr. Hammacher, Vorsitzender. Goldschmidt, Berichterstatter. Adt. Baumbach (Altenburg). Freiherr v. Buol-Berenberg. Cegielski. Graf v. Dönhoff-Friedrichstein. Förster. Gamp. Dejanicz
v. Gliszczynski. Goetz. Graf. Hultzsch. Kauffmann. Mayer (Landshut). Reichsgraf v. Pückler.
Rarkowski. Samhammer. Stadthagen. Timmerman. Zangemeister.

Anhang.

Unter der Annahme, dass der Betrag der Patentgebühr vom Beginn des dritten Jahres des Bestehens des Patentes ab um 30 M für jedes Jahr steigt, berechnet sich derselbe auf die Zeit von 1877 bis zum Schlusse des Kalenderjahres 1890

```
für 50 599 Patente zu
                      30 M = 1517970 M
   32 947
                      50 "
                             = 1 647 350 "
                                1 447 600
   18 095
                      80
   10 926
                     110
                             = 1 201 860
    7 263
                                1016820 "
                     I 40
    5011
                     170
                                  851 870
    3 489
                     300
                                  697 800
                  "
    2 468
                     230
                                  567 640
             "
                  "
                     260
    I 737
                                  451 620 "
    1 246
                     290
                                  361 340
      863
                     320
                                  276 160
      590
                     350
                                  206 500
                  "
      369
                     38o
                                  140 220
                  "
      205
                     410
                                   84 050
       80
                                   35 200
                     440 "
```

10 504 000 M

anstatt der wirklichen Einnahmen an Patentgebühren in den Jahren 1877 bis 1890 von 13 341 000 M.

Bestehendes Gesetz. (Informatorisch.)

Patentgesetz.

Vom 25. Mai 1877. (Reichs-Gesetzblatt Seite 501 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Erster Abschnitt. Patentrecht.

§ 1.

Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.

Ausgenommen sind:

- Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
- 2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuss- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§ 2.

Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, dass danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Vorlage.

Eutwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des Patentgesetzes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel I.

An Stelle der Bestimmungen in den §§ 3 bis 5, 8 bis 10, 12 bis 18, 20 bis 27, 34, 35 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 501) treten folgende Bestimmungen.

Beschlüsse der Commission.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Abänderung des Patentgesetzes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel I.

An Stelle der §§ 1 bis 40 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (Reichs-Gesetzblatt Seite 501) treten folgende Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Patentrecht.

§ 1.

Patente werden ertheilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwerthung gestatten.

Ausgenommen sind:

- Erfindungen, deren Verwerthung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;
- 2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuss- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.

§ 2. (Neu.)

Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, dass danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen stehen den öffentlichen Druckschriften erst nach Ablauf von drei Monaten seit dem Tage der Herausgabe gleich, sofern das Patent von demjenigen, welcher die Erfindung im Auslande angemeldet hat, oder von seinem Rechtsnachfolger nachgesucht wird. Diese Begünstigung erstreckt sich jedoch nur auf die amtlichen Patentbeschreibungen derjenigen Staaten, in welchen nach einer im Reichsgesetzblatterschienenen Bekanntmachung des Reichskanzlers die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 3. Auf die Ertheilung des Patentes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maafsgabe dieses Gesetzes angemeldet

Ein Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patentes findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen, und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist.

§ 4. Das Patent hat die Wirkung, dass niemand befugt ist, ohne Erlaubnis des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung ge-werbsmäßig herzustellen, in Ver-

kehr zu bringen oder feilzuhalten.

Bildet ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein stonstiges Arbeitsgeräth den Gegenstand der Erfindung, so hat das Patent aufserdem die Wirkung, dass niemand befugt ist, ohne Erlaubniss des Patentinhabers das Verfahren anzuwenden oder den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen,

Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen

§ 3⋅

Auf die Ertheilung des Patentes hat Derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maassgabe dieses Gesetzes angemeldet hat. Eine spätere Anmeldung kann nur insoweit den Anspruch auf ein Patent begründen, als die Erfindung nicht Gegenstand des Patentes des früheren Anmelders

Ein Anspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patentes findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist.

§ 4.

Das Patent hat die Wirkung, dass der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren ertheilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die mittels des Verfahrens hergestellten Erzeug-

§ 5.

Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher zur Zeit der Anmeldung bereits im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Dieser ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen.

§ 3.

Auf die Ertheilung des Patentes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maassgabe dieses Gesetzes angemeldet hat. Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die Erfindung Gegenstand des Patentes des früheren Anmelders ist. Trifft diese Voraussetzung theilweise zu, so hat der spätere Anmelder nur Anspruch auf Ertheilung eines Patentes in entsprechender Beschrän-

Ein Auspruch des Patentsuchers auf Ertheilung des Patentes findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem Letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist. Hat der Einspruch die Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann der Ein-sprechende, falls er binnen eines Monates seit Mittheilung des hierauf bezüglichen Bescheides des Patentamtes die Erfindung seinerseits anmeldet, verlangen, dass als Tag seiner Anmeldung der Tag vor Bekanntmachung der früheren Anmeldung festgesetzt werde.

Das Patent hat die Wirkung, dass der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Ist das Patent für ein Verfahren ertheilt, so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

§ 5. Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher zur Zeit der Anmeldung bereits im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte. Derselbe ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Diese Befugniss kann nur zusammen mit dem Betriebe vererbt oder veräußert werden.

Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reich oder dem Staat, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patentes beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patentes nicht.

§ 6.

Der Anspruch auf Ertheilung des Patentes und das Recht aus dem Patente gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

Die Dauer des Patentes ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschüzten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatentes nachsuchen, ches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

§ 8.

Für jedes Patent ist bei der Ertheilung eine Gebühr von 30 M zu entrichten.

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§ 7) ist außerdem für jedes Patent mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das

Die Wirkung des Patentes tritt ferner insoweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reiche oder dem Staate, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patentes beantragt hat, Anspruch auf angemesseneVergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patentes nicht.

§ 8.

Für jedes Patent ist vor der Ertheilung eine Gebühr von 30 ${\mathcal M}$ zu entrichten.

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§ 7) ist aufserdem für das Patent mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das

Die Wirkung des Patentes tritt ferner in soweit nicht ein, als die Erfindung nach Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Doch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reiche oder dem Staate, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patentes beantragt hat, Anspruch aufangemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird.

Auf Einrichtungen an Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patentes nicht.

§ 6.

Der Anspruch auf Ertheilung des Patentes und das Recht aus dem Patente gehen auf die Erben über. Der Anspruch und das Recht können beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

§ 7. (Neu.)
Die Dauer des Patentes ist fünfzehn Jahre; der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer anderen, zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Ertheilung eines Zusatzpatentes nachsuchen, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht.

Wird durch die Erklärung der Nichtigkeit des Hauptpatentes ein Zusatzpatent zu einem selbständigen Patent, so bestimmt sich dessen Dauer und der Fälligkeitstag der Gebühren nach dem Anfangstag des Hauptpatentes. Für den Jahresbetrag der Gebühren ist der Anfangstag des Zusatzpatentes maassgebend. Dabei gilt als erstes Patentjahr der Zeitabschnitt zwischen dem Tage der Anmeldung des Zusatzpatentes und dem nächstfolgenden Jahrestag des Anfanges des Hauptpatentes.

§ 8.

Für jedes Patent ist vor der Ertheilung eine Gebühr von dreissig Mark zu entrichten (§ 24 Absatz 1).

Mit Ausnahme der Zusatzpatente (§ 7) ist außerdem für das Patent mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr zu entrichten, welche das

erste Mal 50 M beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 M steigt.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patentes bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

§ 9.

Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden.

§ 10.

Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergiebt:

- 1. dass die Erfindung nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig war,
- 2. dass der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Versahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

§ 11.

Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden:

 wenn der Patentinhaber es unterläfst, im Inland die Erfindung in angemessenem Umerste Mal 50 M beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 M steigt.

Diese Gebühr (Absatz 2) ist innerhalb sechs Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten. Nach Ablauf der Frist kann die Zahlung nur unter Zuschlag einer Gebühr von 10 M innerhalb weiterer sechs Wochen erfolgen.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patentes bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.

§ 0.

Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht rechtzeitig (§ 8 Absatz 3) gezahlt werden.

§ 10.

Das Patent wird für nichtig erklärt, wenn sich ergiebt:

- das der Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig war.
- dass die Erfindung Gegenstand des Patentes eines früheren Anmelders ist,
- 3. dass der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Geräthschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.

Trifft eine dieser Voraussetzungen (1-3) nur theilweise zu, so erfolgt die Erklärung der Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patentes.

erste Mal fünfzig Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um fünfzig Mark steigt.

Diese Gebühr (Absatz 2) ist innerhalb sechs Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten. Nach Ablauf der Frist kann die Zahlung nur unter Zuschlag einer Gebühr von zehn Mark innerhalb weiterer sechs Wochen erfolgen.

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patentes bis zum dritten Jahr gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahr erlischt, erlassen werden.

Die Zahlung der Gebühren kann vor Eintritt der Fälligkeit erfolgen. Wird auf das Patent verzichtet oder dasselbe für nichtig erklärt oder zurückgenommen, so erfolgt die Rückzahlung der nicht fällig gewordenen Gebühren.

Durch Beschlus des Bundesrathes kann eine Herabsetzung der Gebühren angeordnet werden.

§ 9.

Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder wenn die Gebühren nicht rechtzeitig bei der Kasse des Patentamtes oder zur Ueberweisung an dieselbe bei einer Postanstalt im Gebiete des Deutschen Reiches eingezahlt sind.

§ 10. Unverändert nach der Vorlage.

§ 11. (Neu.)

Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tag der über die Ertheilung des Patentes erfolgten Bekanntmachung (§ 26 Absatz 1) gerechnet, zurückgenommen werden:

 wenn der Patentinhaber es unterlässt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Um-

fange zur Ausführung zu bringen, oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;

2. wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniss zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnifs gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.

§ 12.

Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patentes und die Rechte aus dem letzteren nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letzere ist zur Vertretung in dem nach Maassgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befugt. Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.

Zweiter Abschnitt.

Patentamt.

§ 13.

Die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschliefslich des Vorsitzenden, und aus nicht ständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kaiser, die übrigen Beamten vom Reichskanzler ernannt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesraths, und zwar, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienste ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, anderen Falls auf Lebenszeit; die Ernennung der nicht ständigen Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. Von den ständigen Mitgliedern müssen mindestens drei die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungs-

§ 12.

Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patentes und die Rechte aus dem Patente nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maassgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befugt. Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des § 24 der Civilprocessordnung als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet.

Unter Zustimmung des Bundesraths kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden dass gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

§ 13.

Die Ertheilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt.

Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus einem Präsidenten, aus Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen (rechtskundige Mitglieder) und aus Mitgliedern, welche in einem Zweige der Technik sachverständig sind (technische Mitglieder). Die Mitglieder werden, und zwar der Präsident auf Vorschlag des Bundesraths, vom Kaiser ernannt. Die Berufung der rechtskundigen Mitglieder erfolgt, wenn sie im Reichsoder Staatsdienst ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amts, anderenfalls auf Lebenszeit. Die Berufung der technischen Mitglieder erfolgt entweder auf Lefange zur Ausführung zu bringen, oder doch Alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;

2. wenn im öffentlichen Interesse die Ertheilung der Erlaubniss zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnifs gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu ertheilen.

§ 12.

Wer nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Ertheilung eines Patentes und die Rechte aus dem Patente nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maassgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne des § 24 der Civilprozessordnung als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet.

Unter Zustimmung des Bundesrathes kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, dass gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

Zweiter Abschnitt.

Patentamt.

§ 13. Unverändert nach der Vorlage.

dienste besitzen, die nicht ständigen Mitglieder müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein. Auf die nicht ständigen Mitglieder finden die Bestimmungen in § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 keine Anwendung.

§ 14.

Das Patentamt besteht aus mehreren Abtheilungen. Dieselben werden im voraus auf mindestens ein Jahr gebildet. Ein Mitglied kann mehreren Abtheilungen angehören.

Die Beschlussfähigkeit der Abtheilungen ist, wenn es sich um die Ertheilung eines Patentes handelt, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei nicht ständige Mitglieder befinden müssen.

Für die Entscheidungen über die Erklärung der Nichtigkeit und über die Zurücknahme von Patenten wird eine besondere Abtheilung gebildet. Die Entscheidungen derselben erfolgen in der Besetzung von zwei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, welche die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, und drei sonstigen Mitgliedern. Zu anderen Beschlüssen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Civilprocessordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht theilnehmen.

§ 15.

Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen im Namen des Patentamtes; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von Amtswegen zuzustellen. benszeit oder auf fünf Jahre. In letzterem Falle finden auf sie die Bestimmungen im § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 keine Anwendung.

§ 14.

In dem Patentamt werden:

- Abtheilungen für die Patentanmeldungen (Anmeldeabtheilungen),
- eine Abtheilung für die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme von Patenten (Nichtigkeitsabtheilung),
- Abtheilungen für die Beschwerden (Beschwerde Abtheilungen),

gebildet.

In den Anmeldeabtheilungen dürfen nur solche technische Mitglieder mitwirken, welche auf Lebenszeit berufen sind. Die technischen Mitglieder der Anmeldeabtheilungen dürfen nicht in den übrigen Abtheilungen, die technischen Mitglieder der letzteren nicht in den Anmeldeabtheilungen mitwirken.

Die Beschlussfähigkeit der Anmeldeabtheilungen und der Beschwerdeabtheilungen ist durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei technische Mitglieder befinden müssen.

Die Entscheidungen der Nichtigkeitsabtheilung erfolgen in der Besetzung von zwei rechtskundigen und drei technischen Mitgliedern. Zu anderen Beschlufsfassungen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Civilprocefsordnung über Ausschliefsung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht theilnehmen.

§ 15.

Die Beschlüsse und die Entscheidungen der Abtheilungen erfolgen im Namen des Patentamtes; sie sind mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Betheiligten von Amtswegen zuzustellen.

§ 14. In dem Patentamt werden:

 Abtheilungen für die Patentanmeldungen (Anmeldeabtheilungen),

 eine Abtheilung für die Anträge auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme von Patenten (Nichtigkeitsabtheilung),

3. Abtheilungen für die Beschwerden (Beschwerdeabtheilungen),

gebildet.

In den Anmeldeabtheilungen dürfen nur solche technische Mitglieder mitwirken, welche auf Lebenszeit berufen sind. Die technischen Mitglieder der Anmeldeabtheilungen dürfen nicht in den übrigen Abtheilungen, die technischen Mitglieder der letzteren nicht in den Anmeldeabtheilungen mitwirken.

Die Beschlussfähigkeit der Anmeldeabtheilungen ist durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei technische Mitglieder befinden müssen.

Die Entscheidungen der Nichtigkeitsabtheilung und der Beschwerdeabtheilungen erfolgen in der Besetzung von zwei rechtskundigen und drei technischen Mitgliedern. Zu anderen Beschlussfassungen genügt die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Die Bestimmungen der Civilprocefsordnung über Ausschliefsung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung.

Zu den Berathungen können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen an den Abstimmungen nicht theilnehmen.

§ 15. Unverändert nach der Vorlage.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittels eingeschriebenenBriefes gegenEmpfangschein. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie von den damit beauftragten Beamten des Patentamtes durch Aufgabe zur Post nach Maassgabe der §§ 161, 175 der Civilprocessordnung bewirkt.

Gegen die Beschlüsse des Patentamtes findet die Beschwerde statt.

§ 16.

Wird der Beschluss einer Abtheilung des Patentamtes im Wege der Beschwerde angefochten, so erfolgt die Beschlussfassung über diese Beschwerde durch eine andere Abtheilung oder durch mehrere Abtheilungen gemeinsam.

An der Beschlussfassung darf kein Mitglied theilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

\$ 17. Die Bildung der Abtheilungen, die Bestimmung ihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Patentamtes werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrathes geregelt.

§ 18.

Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben. Im Uebrigen ist dasselbe nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§ 19.

Bei dem Patentamte wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der ertheilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angiebt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken.

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntniss des Patent§ 16.

Gegen die Beschlüsse der Anmeldeabtheilungen und der Nichtigkeitsabtheilung findet die Beschwerde statt. An der Beschlufsfassung über die Beschwerde darf kein Mitglied theilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

\$ 17.

Die Bildung der Abtheilungen, dieBestimmungihres Geschäftskreises, die Formen des Verfahrens, einschliefslich des Zustellungswesens, und der Geschäftsgang des Patentamtes werden, insoweit dieses Gesetz nicht Bestimmungen darüber trifft, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrathes geregelt.

§ 18.

Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen. Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vor-

Im Uebrigen ist das Patentamt nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

§ 16. Unverändert nach der Vorlage.

\$ 17. Unverändert nach der Vorlage.

§ 18. Unverändert nach der Vorlage.

§ 19.

Bei dem Patentamte wird eine Rolle geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der ertheilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angiebt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken.

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird in be∗ dieselbe, wenn sie weisender Form zur Kenntniss

amtes gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht. So lange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maafsgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, jedermann frei.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Theilen durch ein amtliches Blatt. In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichsanzeiger nach Maassgabe dieses Gesetzes erfolgen müssen.

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Patentsachen.

§ 20.

Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patentes geschieht schriftlich bei dem Patentamte. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Ertheilung des Patentes enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, ge-nau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, dass danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich scheint. Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erläfst Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Bis zu der Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 M zu zahlen.

§ 21.

Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, so verlangt das § 20.

Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patentes geschieht schriftlich bei dem Patentamt. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Ertheilung des Patentes enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, dass danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erläfst Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Bis zu dem Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 M zu zahlen.

§ 21.

Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, so verlangt das des Patentamtes gebracht ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht. So lange dieses nicht geschehen ist, bleiben der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maaßgabe dieses Gesetzes berechtigt und verpflichtet.

Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt ist, steht, soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt, jedermann frei.

Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, in ihren wesentlichen Theilen durch ein amtliches Blatt. In dasselbe sind auch die Bekanntmachungen aufzunehmen, welche durch den Reichsanzeiger nach Maassabe dieses Gesetzes erfolgen müssen.

Dritter Abschnitt.

Verfahren in Patentsachen.

§ 20.

Die Anmeldung einer Erfindung behufs Ertheilung eines Patentes geschieht schriftlich bei dem Patentamt. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muss den Antrag auf Ertheilung des Patentes enthalten und in dem Antrage der Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist dis Erfindung dergestalt zu beschreiben, dass danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich scheint. Am Schlusse der Beschreibung ist dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll. (Patentanspruch.) Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.

Das Patentamt erlässt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung.

Bis zu dem Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens 20 M. zu zahlen.

S 21.

Die Anmeldung unterliegt einer Vorprüfung durch ein Mitglied der Anmeldeabtheilung.

Patentamt von dem Patentsucher unter Bezeichnung der Mängel deren Beseitigung innerhalb einer bestimmten Frist. Wird dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht genügt, so ist die Anmeldung zurückzuweisen.

§ 22.

Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein (§§ 4, 5).

Ist das Patentamt der Ansicht, dass eine nach §§ 1 und 2 patentfähige Ersindung nicht vorliegt, so weist es die Anmeldung zurück.

§ 23.

Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise, dass der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patentamte zur Einsicht für jedermann auszulegen. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, dass der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Patentamt von dem Patentsucher unter Bezeichnung der Mängel deren Beseitigung. Wird dieser Aufforderung nicht genügt, so ist die Anmeldung zurückzu-

§ 22.

Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patents nicht für ausgeschlossen, so beschliefst es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein (§§ 4, 5).

Erachtet das Patentamt die Ertheilung eines Patents für ausgeschlossen, so weist es die Anmeldung zurück.

§ 23.

Die Bekanntmachung der Anmeldung geschieht in der Weise,
das der Name des Patentsuchers
und der wesentliche Inhalt des
in seiner Anmeldung enthaltenen
Antrags durch den "Reichs-Anzeiger" einmal veröffentlicht wird.
Mit der Veröffentlichung ist die
Anzeige zu verbinden, das der
Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung
geschützt sei.

Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patentamt zur Einsicht für Jedermann auszulegen. Auf dem durch § 17 des Gesetzes bestimmten Wege kann angeordnet werden, dass die Auslegung auch außerhalb Berlins zu erfolgen habe.

Die Bekanntmachung kann auf Antrag des Patentsuchers für die Dauer von höchstens drei Monaten, von dem Tage des Beschlusses über die Bekanntmachung an gerechnet, ausgesetzt werden. Erscheint hierbei die Anmeldung als den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 20) nicht genügend, so wird durch Vorbescheid der Patentsucher aufgefordert, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen.

Insoweit die Vorprüfung ergiebt, dass eine nach §§ 1, 2 und 3 Absatz 1 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, wird der Patentsucher hiervon unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung benachrichtigt, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

Erklärt sich der Patentsucher auf den Vorbescheid (Absatz 2 und 3) nicht rechtzeitig, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen; erklärt er sich innerhalb der Frist, so fasst die Anmeldeabtheilung Beschluß.

§ 22.

Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen (\$20) nicht genügt oder ergiebt sich, daß eine nach §§ 1, 2, 3 Absatz 1 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so wird die Anmeldung von der Abtheilung zurückgewiesen. An der Beschlußfassung darf das Mitglied, welches den Vorbescheid erlassen hat, nicht theilnehmen.

Soll die Zurückweisung auf Grund von Umständen erfolgen, welche nicht bereits durch den Vorbescheid dem Patentsucher mitgetheilt waren, so ist demselben vorher Gelegenheit zu geben, sich über diese Umstände binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

§ 23.

Erachtet das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Ertheilung eines Patents nicht für ausgeschlossen, so beschließt es die Bekanntmachung der Anmeldung. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patents, von dem auf die Anmeldung folgenden Tage gerechnet, ein (§§ 4 und 5).

Die Bekanntmachung geschieht in der Weise, dass der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Reichsanzeiger einmal veröffentlicht wird. Mit der Veröffentlichung ist die Anzeige zu verbinden, dass der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Gleichzeitig ist die Anmeldung mit sämmtlichen Beilagen bei dem Patentamt zur Einsicht für Jeder-

Beschlüsse der Commission.

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so unterbleibt die Auslegung der Anmeldung und ihrer Beilagen.

§ 24.

Nach Ablauf von acht Wochen, seit dem Tage der Veröffentlichung (§ 23), hat das Patentamt über die Ertheilung des Patents Beschluss zu fassen. Bis dahin kann gegen die Ertheilung bei dem Patentamte Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung, dass die Erfindung nicht neu sei oder dass die Voraussetzung des § 3 Absatz 2 vorliege, gestützt werden.

Vor der Beschlussfassung kann das Patentamt die Ladung und Anhörung der Betheiligten, sowie die Begutachtung des Antrages durch geeignete, in einem Zweige der Technik sachverständige Personen und sonstige zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittelungen anordnen.

§ 25.

Gegen den Beschlufs, durch welchen die Anmeldung zurück- welchen die Anmeldung zurück-

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so erfolgt auf Antrag die Patentertheilung ohne jede Bekanntmachung. In diesem Falle unterbleibt auch die Eintragung in die Patentrolle.

\$ 24.

Innerhalb acht Wochen nach der Veröffentlichung (§ 23) ist die erste Jahresgebühr (§ 8 Absatz 1) einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht binnen dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Innerhalb der gleichen Frist kann gegen die Ertheilung des Patents Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung gestützt werden, dass der Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig sei, oder dass dem Patentsucher ein Anspruch auf das Patent nach § 3 nicht zustehe. Im Falle des § 3 Absatz 2 ist nur der Verletzte zum Einspruch berechtigt.

Nach Ablauf der Frist hat das Patentamt über die Ertheilung des Patents Beschluss zu fassen.

Vor der Beschlussfassung kann das Patentamt die Ladung und Anhörung der Betheiligten, sowie die Begutachtung des Antrages durch Sachverständige und sonstige zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittelungen anordnen.

§ 25.

Gegen den Beschlufs, durch

mann auszulegen. Auf dem durch § 17 des Gesetzes bestimmten Wege kann angeordnet werden, dafs die Auslegung auch aufserhalb Berlins zu erfolgen habe.

Die Bekanntmachung kann auf Antrag des Patentsuchers auf die Dauer von höchstens sechs Monaten vom Tage des Beschlusses über die Bekanntmachung an gerechnet, ausgesetzt werden. Bis zur Dauer von drei Monaten darf die Aussetzung nicht versagt werden,

Handelt es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent, so erfolgt auf Antrag die Patentertheilung ohne jede Bekanntmachung. In diesem Falle unterbleibt auch die Eintragung in die Patentrolle.

§ 24.

Innerhalb der Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung (§ 23) ist die erste Jahresgebühr (§ 8 Absatz 1) einzuzahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht binnen dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Innerhalb der gleichen Frist kann gegen die Ertheilung des Patents Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung gestützt werden, dass der Gegenstand nach §§ 1 und 2 nicht patentfähig sei, oder dass dem Patentsucher ein Anspruch auf das Patent nach § 3 nicht zustehe. Im Falle des § 3 Absatz 2 ist nur der Verletzte zum Einspruch berechtigt.

Nach Ablauf der Frist hat das Patentamt über die Ertheilung des Patents Beschluss zu fassen. An der Beschlussfassung darf das Mitglied, welches den Vorbescheid (§ 21) erlassen hat, nicht theil-

nehmen.

§ 24a. (Neu.)

Bei der Vorprüfung und in dem Verfahren vor der An-meldeabtheilung kann jederzeit die Ladung und Anhörung der Betheiligten, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vornahme sonstiger zur Aufklärung der Sache erforderlicher Ermittelungen angeordnet werden.

\$ 25.

Gegen den Beschluss, durch welchen die Anmeldung zurück-

gewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschlufs, durch welchen über die Ertheilung des Patentes entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als

Auf das Verfahren findet § 24 Absatz 2 Anwendung.

nicht erhoben.

gewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschlufs, durch welchen über die Ertheilung des Patentes entschieden wird, der oder đer Patentsucher Einsprechende binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 M. zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Ist die Beschwerde an sich nicht statthaft oder ist dieselbe verspätet eingelegt, so wird sie als unzulässig verworfen.

Wird die Beschwerde für zulässig befunden, so richtet sich das weitere Verfahren nach § 24 Absatz 4. Ist ein Gegner des Beschwerdeführers handen, so muss die Ladung und Anhörung der Betheiligten auf Antrag eines derselben erfolgen. Im Uebrigen darf der des Beschwerde-Antrag führers auf Ladung und Anhörung nur abgelehnt werden, wenn nach den Umständen die Annahme ausgeschlossen erscheint, dass die Anhörung zur Aufklärung der Sache dienlich sein werde.

Soll die Beschlufsfassung über die Beschwerde auf Grund anderer als der in dem angegriffenen Beschlusse berücksichtigten Umstände erfolgen, so giebt das Patentamt den Betheiligten zuvor Gelegenheit, sich hierüber zu äußern.

\$ 26.

Ist die Ertheilung des Patentes endgültig beschlossen, so erläfst das Patentamt darüber durch den Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

\$ 26.

Wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Mit der Versagung gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

Ist die Ertheilung des Patentes endgültig beschlossen, so erläfst das Patentamt darüber durch den "Reichs-Anzeiger" eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde aus.

Wird die Anmeldung nach der Veröffentlichung (§ 23) zurück-genommen oder wird das Patent versagt, so ist dies ebenfalls bekannt zu machen. Die eingezahlte Jahresgebühr wird in diesen Fällen erstattet. Mit der Versagung des Patentes gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

gewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschlufs, durch welchen über die Ertheilung des Patentes entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens 20 M. zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Ist die Beschwerde an sich nicht statthaft oder ist dieselbe verspätet eingelegt, so wird sie als unzulässig verworfen.

Wird die Beschwerde für zulässig befunden, so richtet sich Verfahren nach das weitere § 24a. Die Ladung und Anhörung der Betheiligten muß auf Antrag eines derselben erfolgen. Dieser Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Ladung des Antragstellers in dem Verfahren vor der Anmeldeabtheilung bereits erfolgt war.

Soll die Entscheidung über die Beschwerde auf Grund anderer als der in dem angegriffenen Beschlufs berücksichtigten Umstände erfolgen, so ist den Betheiligten zuvor Gelegenheit zu geben, sich hierüber zu äußern.

Das Patentamt kann nach freiem Ermessen bestimmen, inwieweit einem Betheiligten im Falle des Unterliegens die Kosten des Beschwerdeverfahrens zur Last fallen, sowie anordnen, dass dem Betheiligten, dessen Beschwerde für gerechtfertigt befunden ist, die Gebühr (Absatz 1) zurückgezahlt wird.

§ 26.

Unverändert nach der Vorlage.

§ 27.

Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patentes erfolgt nur auf Antrag. Im Falle des § 10 Nr. 2 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt. Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird.

§ 28.

Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mittheilung des Antrages auf, sich über denselben binnen vier Wochen zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Betheiligten sofort nach dem Antrage entschieden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen angenommen werden.

§ 29.

Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, oder wird im Falle des § 28 Absatz 2 nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar im ersteren Falle unter Mittheilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Eskann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Civilprocessordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

\$ 27.

Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patentes erfolgt nur auf Antrag.

Im Falle des § 10 Nr. 3 ist nur der Verletzte zu dem Antrage berechtigt.

Im Falle des § 10 Nr. 1 ist nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der über die Ertheilung des Patentes erfolgten Bekanntmachung (§ 26 Absatz 1) gerechnet, der Antrag unstatthaft.

Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird. Mit dem Antrage ist eine Gebühr von 50 M. zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Gebühr wird erstattet, wenn das Verfahren ohne Anhörung der Betheiligten beendet wird.

Wohnt der Antragsteller im Ausland, so hat er dem Gegner auf dessen Verlangen Sicherheit wegen der Kosten des Verfahrens zu leisten. Die Höhe der Sicherheit wird von dem Patentamt nach freiem Ermessen festgesetzt. Dem Antragsteller wird bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist bestimmt, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist. Erfolgt die Sicherheitsleistung nicht vor Ablauf der Frist, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

Beschlüsse der Commission.

§ 27. Unverändert nach der Vorlage.

§ 28. (Neu).

Nachdem die Einleitung des Verfahrens verfügt ist, fordert das Patentamt den Patentinhaber unter Mittheilung des Antrages auf, sich über denselben innerhalb eines Monats zu erklären.

Erklärt der Patentinhaber binnen der Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Betheiligten sofort nach dem Antrage entschieden und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen angenommen werden.

§ 29.

Widerspricht der Patentinhaber rechtzeitig, oder wird im Falle des § 28 Absatz 2 nicht sofort nach dem Antrage entschieden, so trifft das Patentamt, und zwar im ersteren Falle unter Mittheilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen. Es kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen. Auf dieselben finden die Vorschriften der Civilprocessordnung entsprechende Anwendung. Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Be-

theiligten.

Wird die Zurücknahme des Patentes auf Grund des § 11 Nr. 2 beantragt, so muss der diesem Antrage entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.

In der Entscheidung (§§ 28, 29) hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheile die Kosten des Verfahrens den Betheiligten zur Last fallen.

§ 31.

Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamte Rechtshülfe zu Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen, erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

§ 32.

Gegen die Entscheidungen des Patentamtes (§§ 28, 29) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichs-Oberhandelsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urtheil des Gerichtshofes ist nach Maassgabe des § 30 auch über die Kosten des Ver-

fahrens zu bestimmen.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshofe durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshofe zu entwerfen ist und durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgestellt wird.

§ 33.

In Betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamte finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, werden nicht berücksichtigt.

> § 34· Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung und Anhörung der Betheiligten,

Wird die Zurücknahme des Patentes auf Grund des § 11 No. 2 beantragt, so muss der diesem Antrage entsprechenden Ent-scheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.

§ 30.

In der Entscheidung (§§ 28, 29) hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheile die Kosten des Verfahrens den Betheiligten zur Last fallen.

§ 31.

Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamte Rechtshülfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen, erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

§ 32. (Neu.)

Gegen die Entscheidungen des Patentamtes (§§ 28, 29) ist die Berufung zulässig. Die Berufung geht an das Reichsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamte schriftlich anzumelden und zu begründen.

Durch das Urtheil des Gerichtshofes ist nach Maassgabe des § 30 auch über die Kosten des Verfahrens zu bestimmen.

Im Uebrigen wird das Verfahren vor dem Gerichtshofe durch ein Regulativ bestimmt, welches von dem Gerichtshofe zu entwerfen ist und durch KaiserlicheVerordnung unter Zustimmung des Bundesrathes festgestellt wird.

In Betreff der Geschäftssprache vor dem Patentamte finden die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefasst sind,

§ 34.

werden nicht berücksichtigt,

Wer wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Handelt es sich um eine Erfindung, welche ein Verfahren zur

Vierter Abschnitt.

Strafen und Entschädigung.

§ 34.

Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur

auf Antrag ein.

\$ 35. Erfolgt die Veurtheilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugniss zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen

§ 36.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Be-schädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Busse bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Busse haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Busse schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

\$ 37:

Die im § 12 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 geregelte Zu-ständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht wird.

§ 38. Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechtes verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

§ 39. Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

\$ 35. Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängnifs bis zu einem Jahre bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniss zuzusprechen, die Verur-theilung auf Kosten des Verurtheilen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

Herstellung eines neuen Stoffes zum Gegenstand hat, so gilt bis zum Beweise des Gegentheils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentirten Verfahren hergestellt.

Vierter Abschnitt.

Strafen und Entschädigung.

\$ 35.

Unverändert nach der Vorlage.

§ 36.

Statt jeder aus diesem Gesetze Entschädigung entspringenden kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Bufse bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Busse haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Busse schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 37. (Neu.)

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungs. gesetz dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 38.

Die Klagen wegen Verletzung des Patentrechts verjähren rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren.

Beschlüsse der Commission.

§ 40.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, dass die Gegenstände durch ein Patent nach Maassgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
- 2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, dass die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maassgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

Fünfter Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

\$ 41.

Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Zeit bestehenden Patente bleiben nach Maafsgabe dieser Bestimmungen bis zu ihrem Ablaufe in Kraft; eine Verlängerung ihrer Dauer ist unzulässig.

§ 42.

Der Inhaber eines bestehenden Patentes (§ 41) kann für die dadurch geschützte Erfindung die Ertheilung eines Patentes nach Maassgabe dieses Gesetzes beanspruchen. Die Prüfung der Erfindung unterliegt dann dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren. Die Ertheilung des Patentes ist zu versagen, wenn vor der Beschlussfassung über die Ertheilung der Inhaber eines anderen, für dieselbe Erfindung bestehenden Patentes (§ 41) die Ertheilung des Patentes beansprucht oder gegen die Ertheilung Einspruch erhebt. Wegen mangelnder Neuheit ist die Ertheilung des Patentes nur dann zu versagen, wenn die Erfindung zur Zeit, als sie im Inlande zuerst einen Schutz erlangte, im Sinne des § 2 nicht mehr neu war.

Mit der Ertheilung eines Patentes nach Maafsgabe dieses Gesetzes erlöschen die für dieselbe Erfindung bestehenden Patente (§ 41), soweit der Inhaber des neuen Patentes deren Inhaber ist. Soweit dieses nicht der Fall ist, treten die gesetzlichen Wirkungen des neuen Patentes in dem Geltungsbereiche der bestehenden Patente erst mit dem Ablaufe der letzteren ein. § 40. (Neu.)
Mit Geldstrafe bis zu eintausend
Mark wird bestraft:

- 1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, das die Gegenstände durch ein Patent nach Maassgabe dieses Gesetzes geschützt seien;
- wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrthum zu erregen, dass die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maassgabe dieses Gesetzes geschützt seien.

<u>---</u>

Beschlüsse der Commission,

\$ 43. Auf die gesetzliche Dauer eines nach Maassgabe des § 42 ertheilten Patentes wird die Zeit in Anrechnung gebracht, während deren die Erfindung nach dem ältesten der bestehenden Patente im Inlande bereits geschützt gewesen ist. Der Patentinhaber ist für die noch übrige Dauer des Patentes zur Zahlung der gesetzlichen Gebühren (§ 8) verpflichtet; der Fälligkeitstag und der Jahresbetrag der Gebühren wird nach dem Zeitpunkte bestimmt, mit welchem die Erfindung im Inlande zuerst einen Schutz erlangt hat.

\$ 44.
Durch die Ertheilung eines Patentes nach Maafsgabe des § 42 werden diejenigen, welche die Erfindung zur Zeit der Anmeldung derselben ohne Verletzung eines Patentrechts bereits in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatten, in dieser Benutzung nicht beschränkt.

§ 45. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1877 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

GegebenBerlin, den 25. Mai 1877.

(L. S.) Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Artikel II.

Die Bestimmung im § 27 Absatz 3 des Artikels I findet auf die zur Zeit bestehenden Patente mit

der Maafsgabe Anwendung, dafs der Antrag mindestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes statthaft ist.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem
in Kraft.

Urkundlich etc. Gegeben etc.

Artikel II. Unverändert nach der Vorlage.

Artikel III.
Dieses Gesetz tritt mit dem

1. October 1891 in Kraft.
Urkundlich etc.

Gegeben etc.